DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



Schwerpunktthema: Die digitale Gemeinde - Heft III

- Dr. Gerd Landsberg, Alexander Handschuh, Digitale Städte und Regionen schaffen -Positionspapier Digitalisierung des DStGB
- Dr. Geelke Otten, Christoph Bönniger, Die Behörde im elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz
- Holger Schildt, Modulare Informationssicherheit für Kommunen und Gemeinden mit IT-Grundschutz
- Angela Köhnke-Treptow, Mehrwert durch Geodaten: BOB-SH (Bauleitplanung Online Beteiligung SH) ein Beispiel
- Lea Eggers, Recyclingpapier bildet! ... gelebte Nachhaltigkeit an Schulen



Deutscher Gemeindeverlag **GmbH Kiel**

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag 71. Jahrgang · Januar 2019

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Daniel Kiewitz

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel Telefon (0431) 57 00 50 50 Telefax (0431) 57 00 50 54 E-Mail: info@shgt.de Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH Jägersberg 17, 24103 Kiel Postfach 1865, 24017 Kiel Telefon (0431) 55 48 57 Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH Anzeigenmarketing 70549 Stuttgart

Telefon (0711) 78 63 - 72 23 Telefax (0711) 78 63 - 83 93

Preisliste Nr. 41, gültig ab 1. Januar 2019.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift "Die Gemeinde" erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 90,00 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 11,20 € (Doppelheft 22,40 €) zzgl. Versandkosten. Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.

Die angegebenen Preise enthalten die gesetzl. Mehrwertsteuer.

Druck: dfn! Druckerei Fotosatz Nord, Kiel **Satz & Gestaltung:**

Agentur für Druck und Werbung, Laboe

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung. Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Winter im Naturpark
Hüttener Berge
Foto: Hans-Claus Schnack,
Klein Wittensee

Inhaltsverzeichnis

Schwerpunktthema: Die digitale Gemeinde - Heft III

Aufsätze
Dr. Gerd Landsberg, Alexander Handschuh Digitale Städte und Regionen schaffen Positionspapier Digitalisierung des DStGB
Dr. Geelke Otten, Christoph Bönniger Die Behörde im elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz9
Holger Schildt Modulare Informationssicherheit für Kommunen und Gemeinden mit IT-Grundschutz
Angela Köhnke-Treptow Mehrwert durch Geodaten: BOB-SH (Bauleitplanung Online Beteiligung SH) – ein Beispiel14
Lea Eggers Recyclingpapier bildet! gelebte Nachhaltigkeit an Schulen16

Aus dem Landesverband19
Mitteilungen des DStGB24
Pressemitteilungen26
Personalnachrichten27
Buchbesprechungen28

Rechtsprechungsberichte

BGH:

Keine Berechtigung einer Kommune zur Verteilung eines kommunalen "Stadtblatts" mit presseähnlicher Aufmachung	18
OVG Koblenz:	
Möglicher Unterlassungsanspruch	
gegen Straßenpflasterlärm in	
Oppenheim verjährt	19

Dieser Ausgabe liegen Beilagen des C. H. Beck sowie des Kohlhammer Verlages bei. Wir bitten um Beachtung.

Digitale Städte und Regionen schaffen

Positionspapier Digitalisierung des DStGB

Dr. Gerd Landsberg, Hauptgeschäftsführer des DStGB, Alexander Handschuh, Sprecher des DStGB + Grundsatzfragen Digitalisierung

A.Thesen zur Digitalisierung in Städten & Gemeinden

- 1. Digitalisierung bedeutet umfassende Veränderung aller Lebensbereiche in hoher Geschwindigkeit. Sie entfaltet ihre Wirkung durch die intelligente Vernetzung von Informationen, Prozessen und Wertschöpfungsketten.
- 2. Für Städte und Gemeinden stellt Digitalisierung eine große Chance dar. Gleichzeitig stehen sie vor der Herausforderung, in Zeiten von Globalisierung und Digitalisierung als identitätsstiftende Orte im besten Sinne Heimat zu sein. Digitalisierung ist kein Selbstzweck, sie muss sich am Nutzen für Bürger und Unternehmen orientieren und dort auf Akzeptanz stoßen.
- 3. Digitalisierung ist kein Projekt, sondern ein Prozess. Sie erfordert von den Kommunen ein hohes Maß an Flexibilität und Agilität. Städte und Gemeinden brauchen daher eine Strategie, aber keinen Masterplan.
- 4. Die Verfügbarkeit einer leistungsstarken Breitbandinfrastruktur stellt das Fundament dar, auf dem die Digitalisierung aufbaut. Gerade in den ländlichen Regionen besteht immenser Nachholbedarf, der nur mit staatlicher Förderung gedeckt werden kann.
- 5. Deutschland hat Nachholbedarf bei E-Government und digitaler Verwaltung. Ziel der Kommunen muss daher eine flächendeckende Verfügbarkeit von digitalen und onlinefähigen Verwaltungsdienstleistungen und deren bürger- und unternehmensfreundliche Nutzungsmöglichkeit überall und jederzeit sein.
- 6. Städte und Gemeinden bekennen sich zu dem Ziel, bis zum Jahr 2022 alle onlinefähigen Verwaltungsleistungen auch auf diesem Weg anzubieten. Die gesetzlichen Vorgaben sind daher zu begrüßen, allerdings muss eine auskömmliche und dauerhafte Finanzierung sichergestellt werden. Ohne eine Einbindung der Kommunen auf Augenhöhe werden die gesetzlichen Vorgaben allerdings kaum umzusetzen sein.
- 7. Um die durch die Digitalisierung der

2

Verwaltungsabläufe entstehenden Effizienzpotentiale wirklich zu heben, sollte in den Verwaltungen der Grundsatz "digital first" etabliert werden.

- 8. Für eine erfolgreiche digitale Transformation benötigen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter digitale Kompetenzen. Aus- und Weiterbildung sowie ein aktives Veränderungsmanagement sind essentiell, um die anstehenden Aufgaben zu bewältigen.
- 9. Mit dem Grad der technischen Vernetzung der verschiedenen Subsysteme einer Stadt oder Gemeinde steigen auch die Verwundbarkeit und die Bedrohung durch Cyber-Angriffe. Daher müssen Kommunen geeignete Vorkehrungen zum Schutz ihrer kritischen Infrastrukturen treffen.
- 10. Die digitale Stadt oder Gemeinde entfaltet ihre tatsächlichen Potenziale erst, wenn auf Basis intelligenter Vernetzung der Daten aus den einzelnen Sektoren vollkommen neue Konzepte und Anwendungen für Bürger und Wirtschaft entstehen. Durch die digitale Vernetzung entstehen neue Chancen für interkommunale Kooperationen.

B. Digitale Transformation auf kommunaler Ebene

Digitalisierung ist das zentrale Thema des 21. Jahrhunderts. Der durch die digitale Technik ausgelöste Umbruch lässt keinen Bereich des Lebens, des Arbeitens und der Freizeit unberührt. Die umfassenden Veränderungen vollziehen sich mit immenser Geschwindigkeit und lassen neue Produkte und Anwendungen, eine neue Dienstleistungskultur, neue Geschäftsfeder und neue Freizeitmöglichkeiten entstehen. Soziale Medien revolutionieren das Kommunikationsverhalten der Menschen, der Online-Handel verändert das Konsumverhalten und lässt neue Ansprüche an Service und Geschwindigkeit entstehen und digitale Bildungsangebote machen neue Formen des Lernens und Wissenserwerbs möglich. In den kommenden Jahren wird die künstliche Intelligenz sehr schnell an Bedeutung und Einfluss gewinnen und über Lösungen wie autonomes Fahren etwa den Mobilitätsbereich grundlegend verändern. Die medizinische Versorgung wird durch E-Health-Anwendungen besser und in der Fläche in einer hohen Qualität verfügbar werden.

Digitalisierung entfaltet ihre Wirkung durch die intelligente Vernetzung von Informationen, Prozessen und Wertschöpfungsketten. Bislang getrennte Bereiche und Sektoren wachsen zusammen. Durch diesen Prozess der digitalen Vernetzung ergeben sich bislang unbekannte Lösungsmöglichkeiten für wirtschaftliche und gesellschaftliche Herausforderungen. Gleichzeitig werden gesellschaftliche und wirtschaftliche Sektoren komplett verändert. Sie werden gleichsam auseinandergenommen, neu zusammengesetzt oder durch Neues komplett ersetzt. Diese rasante Entwicklung birgt immense Chancen, führt aber auch zu Unsicherheit hinsichtlich einer adäquaten Handlungsstrategie. Die Auswirkungen der Digitalisierung auf die Gesellschaft sind nicht nur technologischer Natur. Das Leben der Menschen wird beschleunigt, die ubiquitäre Verfügbarkeit von Information und Service wird selbstverständlich. Gleichzeitig führen gerade die immensen Veränderungen im Bereich von Medien und Kommunikation zu einer Auflösung etablierter Wissensvermittlungs- und Entscheidungsfindungsstrukturen. Im Ergebnis stehen eine diversifizierte und fragmentierte Öffentlichkeit und ein sich völlig neu ausbildendes Gefüge in Gesellschaft und Politik. In dieser Zeit des gesellschaftlichen Umbruchs ist es umso drängender, dass die Kommunen den notwendigen Digitalisierungsprozess aktiv mitgestal-

Städte und Gemeinden nehmen in diesem rasanten Veränderungsprozess eine Schlüsselrolle ein. Sie sind als Orte des Zusammenlebens Schauplatz der Veränderungen und gleichzeitig wichtige Akteure im Prozess der digitalen Transformation. Da Digitalisierung und Globalisierung sich gegenseitig beschleunigen, kommt den Kommunen auch als identitätsstiftende Institutionen, als Orte die im besten Sinne Heimat bieten, zusätzlich eine wichtige Rolle zu. Auch diese drei zentralen Funktionen verschmelzen im Zeitalter der Digitalisierung miteinander. Eine Stadt oder Gemeinde kann nicht nur Schauplatz oder nur Akteur sein: Kommunen müssen gleichzeitig auf die sich verändernden Rahmenbedingungen reagieren und ihren Bürgerinnen und Bürgern eine lebenswerte Heimat bieten. In erster Linie sind sie aber gefordert, den strategischen Umbau zu digitalen Städten und Regionen

voranzutreiben, denn durch diesen Transformationsprozess gewinnen sie an Lebensqualität für ihre Bürgerinnen und Bürger und an Standortqualität für die Wirtschaft.

Digitale Städte und Regionen vernetzen das, was bislang getrennt war: Verschiedene Sektoren. Systeme und bislang unabhängig voneinander operierende Bereiche verschmelzen miteinander und erlauben völlig neue Lösungen zur Stärkung des Zusammenlebens vor Ort. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf dem Umbau der Verwaltung und dem Ausbau von E-Government-Angeboten für die Bevölkeruna. Hier erfordern nicht zuletzt die gesetzlichen Rahmenbedingungen und die Erwartungen von Bürgern und Unternehmen rasches Handeln. Klar ist aber auch, dass die Digitalisierung von Verwaltungshandeln nur ein Baustein im Gesamtgebilde einer digitalen Stadt oder Region ist.

Städte und Gemeinden nehmen die Herausforderung durch die Digitalisierung an und werden den Veränderungsprozess aktiv gestalten. Im "Zukunftsradar Digitale Kommune" des DStGB und des VDI/VDE Instituts für Innovation und Technik haben 91 Prozent der befragten Städte und Gemeinden dargestellt, dass sie immense Chancen durch die digitalen Veränderungen sehen. Die Kommunen haben den Anspruch, die sich durch die Veränderungen bietenden Chancen zu nutzen. Dabei ist die Digitalisierung kein Selbstzweck, sondern muss sich immer an den Interessen und dem Nutzen für Bürgerinnen und Bürger ausrichten. Mit den Möglichkeiten moderner Informationstechnologie kann zudem mehr Transparenz, Bürgerbeteiligung und Partizipation geschaffen und Regierungs- und Verwaltungshandeln (Open Government) offener gestaltet werden. Dies stärkt die Demokratie vor Ort.

Kommunen werden den Prozess der digitalen Transformation aber nicht ohne Unterstützung und neue Formen der Zusammenarbeit bewältigen können. Dies machen die Ergebnisse des "Zukunftsradar Digitale Kommune" ebenfalls deutlich. Lediglich zehn Prozent der befragten Kommunen gaben an, bereits über eine Digitalisierungsstrategie zur verfügen. Notwendig sind unterstützende Leistungen bei Bestandsaufnahme, Strategieentwicklung und Umsetzung erster Lösungen.

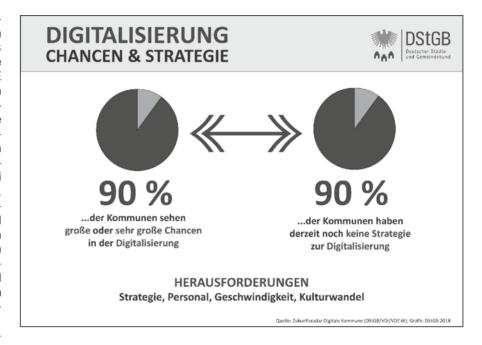
B1 Breitband als Fundament

Die Verfügbarkeit einer leistungsstarken Breitbandinfrastruktur stellt das Fundament dar, auf dem die Digitalisierung aufbaut. Gerade mit Blick auf den beginnenden Umbauprozess der Kommunen hin zu digitalen Städten und Regionen werden in den kommenden Jahren Breitbandinfrastrukturen im Gigabit-Bereich zwingend notwendig sein. Je weiter die

digitale Vernetzung voranschreitet, umso größer werden die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Breitbandinfrastruktur. Im "Zukunftsradar Digitale Kommune 2018" gaben 47 Prozent der befragten Kommunen folgerichtig an, dass sie mit Blick auf die Digitalisierung den größten Handlungsbedarf im Bereich Breitbandausbau sehen.

Wichtig ist allerdings, dass die Ausbaubedarfe in den städtischen und ländlichen Räumen gleichberechtigt berücksichtigt werden. Gerade die bislang unterversorgten Regionen sind auf leistungsstarkes Breitband angewiesen, können aber von den privaten Telekommunikationsunternehmen nicht wirtschaftlich erschlossen werden. Vor diesem Hintergrund ist die Strategie der Bundesregierung, die Versorgung der bislang un- oder unterversorgten Gebiete mit Gigabit-Anbindun-

dem 4G-Standard (LTE), wie sie im Sommer dieses Jahres auf dem Mobilfunkgipfel beschlossen wurde. Neue Technologien, wie etwa autonomes Fahren, stellen jedoch noch höhere Anforderungen an die Mobilfunkversorgung. Daher muss parallel zum Aufbau von flächendeckenden Gigabit-Anbindungen im Festnetzbereich auch die zügige Versorgung mit dem neuesten Mobilfunkstandard 5G sichergestellt werden. Die Bundesregierung ist gefordert, hier so schnell wie möglich die für einen Ausbau in den ländlichen Regionen geeigneten Frequenzen verfügbar zu machen. Städte und Gemeinden werden die ausbauenden Unternehmen bei der Auswahl geeigneter Standorte sowie der Nutzung von passendem Stadtmobiliar unterstützen, um einen flächendeckenden Ausbau schnell zu ermöglichen.



gen prioritär zu fördern, ausdrücklich zu begrüßen. Aber auch in den sogenannten "grauen Flecken", also Bereichen, die bereits mit 30 MBit/s versorgt sind, muss schnellstmöglich eine gigabitfähige Anbindung gefördert werden können. Dies gilt insbesondere für Gewerbegebiete, Schulen und Krankenhäuser. Daher muss die Aufgreifschwelle auf 1 GBit/s erhöht werden. Die Schaffung von Mehrfach-Infrastrukturen und der Überbau geförderter Infrastrukturen ist nicht sinnvoll. Daher begrüßen wir gesetzliche Regelungen, die zu einem temporären Schutz der getätigten Investitionen führen.

Neben einer adäquaten Versorgung mit leitungsgebundener Infrastruktur ist mit Blick auf die kommenden Anforderungen durch die Digitalisierung auch eine leistungsstarke Mobilfunkanbindung notwendig. Dazu zählt in einem ersten Schritt eine flächendeckende Versorgung mit

B2 E-government / Digitale Verwaltung

Gute E-Government Angebote können einen wichtigen Beitrag zu mehr Bürgerservice leisten und die Attraktivität einer Stadt oder Gemeinde erhöhen. Bürgerinnen und Bürger kennen gute Online-Services beispielsweise im Bereich des Online-Einkaufs, der Reisebuchung oder des Online-Bankings. Sie erwarten von den Angeboten der öffentlichen Verwaltung eine ähnliche Qualität. Diesen Standard zu bieten, sollte daher auch der Anspruch an die Etablierung neuer E-Government-Angebote sein.

Bei der Verfügbarkeit und dem Nutzen von E-Government-Angeboten steht Deutschland im internationalen Vergleich derzeit nicht gut da. Die DESI-Studie der EU aus dem Jahr 2018 führt Deutschland auf Platz 21 von insgesamt 28 Nationen. Auch der eGovernment Monitor 2017 der Initia-

tive D21 sieht in Deutschland großen Nachholbedarf, insgesamt ist die Nutzung von E-Government-Angeboten in Deutschland in den vergangenen fünf Jahren sogar rückläufig. Diese Aussagen decken sich mit den Ergebnissen des "Zukunftsradar Digitale Kommune" aus dem Jahr 2018. Mehr als die Hälfte der befragten Kommunen (56 Prozent) sehen im Bereich von E-Government/Digitaler Verwaltung akuten Handlungsbedarf bei der Digitalisierung. Gleichzeitig wird der Nutzen der Digitalisierung in diesem Bereich von fast 90 Prozent der befragten Städte und Gemeinden als hoch oder sehr hoch eingeschätzt.

Aus diesen Befunden und Befragungsergebnissen müssen jetzt schnell die richtigen Schlüsse gezogen werden. Ziel der Kommunen muss eine flächendeckende Verfügbarkeit von digitalen und online verfügbaren Verwaltungsdienstleistungen und deren bürger- und unternehmensfreundliche Nutzungsmöglichkeit überall und jederzeit sein. Hier gilt der Grundsatz: 24 Stunden am Tag und sieben Tage die Woche. Nur auf diese Weise kann den berechtigten Erwartungen der Bürger und der Unternehmen Rechnung getragen werden. Um dies zu erreichen, müssen die Städte und Gemeinden dieses Thema prioritär angehen und sich aktiv in die Gesetzesvorhaben von Bund und Ländern

Vor diesem Hintergrund sind die gesetzlichen Vorgaben des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (OZG) aus dem Jahr 2017 klar zu begrüßen. Städte und Gemeinden bekennen sich zu dem Ziel, bis zum Jahr 2022 alle onlinefähigen Verwaltungsleistungen auch auf diesem Weg anzubieten. Auch die Zielsetzung des OZG, die vorhandenen Portale für Verwaltungsdienstleistungen in einem Portalverbund zu verknüpfen, ist richtig. Klar ist aber auch, dass im Rahmen eines solchen Portalverbundes sichergestellt werden muss, dass die Sichtbarkeit und Eigenständigkeit bereits bestehender kommunaler Portale gewährleistet wird. Über die verschiedenen Portale als "Eingangstore" sollte es möglich sein, alle Önline-Verwaltungsleistungen von Bund, Ländern und Kommunen zu nutzen und über ein Bürger- und Unternehmenskonto unter einmaliger Verwendung der Daten ("Once-Only"-Prinzip) abzuwickeln. Flächendeckende Interoperabilität und einheitliche technische Standards sind zu etablieren und verbindlich durch alle Akteure zu nutzen. Dabei ist allerdings darauf zu achten, dass bereits von Bund, Ländern oder Kommunen getätigte Investitionen weiterhin nutzbar bleiben.

Zur Umsetzung der Digitalisierungsvorhaben des OZG haben auf Bundesebene bereits wichtige Vorarbeiten stattgefunden. Insgesamt wurden in einem "OZG-

Umsetzungskatalog" rund 560 Leistungen identifiziert, die durch Bund, Länder und Kommunen digitalisiert werden müssen. Ein Großteil dieser Leistungen betrifft die kommunale Ebene. Klar ist daher, dass Städte. Gemeinden und Kreise für den Erfolg der Digitalisierungsvorhaben die entscheidende Rolle spielen. Um dieser Funktion gerecht werden zu können, müssen die Kommunen allerdings in den OZG-Umsetzungsprozess deutlich intensiver eingebunden werden, als es bislang der Fall gewesen ist. Dazu zählt eine engere Abstimmung auf Bundesund auf Landesebene und eine Aufwertung der Position der Städte und Gemeinden im IT-Planungsrat.

Die kommunalen Spitzenverbände haben gegenüber dem IT-Planungsrat mehrfach ihre Bereitschaft zu einer intensiven und konstruktiven Mitarbeit an der Umsetzung des OZG signalisiert. Um die wichtige Rolle der Kommunen zu unterstreichen, werden die kommunalen Spitzenverbände in Zusammenarbeit mit den kommunalen IT-Dienstleistern federführend für die Digitalisierung verschiedener Verwaltungsleistungen verantwortlich sein. Auch der Deutsche Städte- und Gemeindebund wird die Digitalisierung einzelner Leistungen verantwortlich umsetzen. Gleichzeitig erwarten die kommunalen Spitzenverbände stellvertretend für die Kommunen die gleichen unterstützenden Dienstleistungen, etwa sogenannte "Digitalisierungslabore", wie sie auch Bund und Ländern zustehen.

Für die Akzeptanz der Umsetzung des OZG-Kataloges in den Kommunen ist es unabdingbar, dass ein auskömmliches Digitalisierungsbudget bereitgestellt wird. Wir erwarten, dass Städte und Gemeinden auch finanziell so ausgestattet werden, dass sie den kommenden Aufgaben gerecht werden können. Die Grundsätze der Konnexität sind zu wahren. In vielen Ländern findet im Hinblick auf die Umsetzung bereits eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen statt. Derartige Modelle sind auszubauen und die Zusammenarbeit zu intensivieren, da sich auf diese Weise sowohl für die Kommunen als auch für die Länder wertvolle Synergieeffekte ergeben können. Gleichzeitig gilt es, die Rolle der "Föderalen IT-Kooperation" (FITKO) zu stärken und für eine entsprechende finanzielle und personelle Ausstattung zu sorgen. FITKO kann in der Zukunft für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen eine zentrale Rolle einnehmen.

Für Städte und Gemeinden ist es von entscheidender Bedeutung, dass sich die neu geschaffenen, digitalen Verwaltungsleistungen klar am Nutzen ausrichten. Gleichzeitig muss klar sein, dass bislang analoge Prozesse nicht einfach digital "nachgebaut" werden, sondern gleichzeitig eine Überprüfung der bisherigen Angebote, der bürokratischen Anforderungen und einer möglichen Neuausrichtung der Dienstleistungen geprüft wird. Hier müssen dann gegebenenfalls auch die entsprechenden gesetzgeberischen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Dies ailt beispielweise für die Themen "Schriftformerfordernis" oder "Digitale Signatur". Das angestrebte "Once-Only"-Prinzip einer einmaligen Erfassung der Daten und der dafür notwendige reibungslose Datenaustausch innerhalb der einzelnen Stellen der öffentlichen Verwaltung müssen entschieden vorangetrieben werden. Eine Modernisierung der Registerlandschaft ist hierfür unabdingbare Voraussetzung.

B3 Digitalisierung der Verwaltung

Während der Bereich der E-Government-Leistungen gewissermaßen das "Front Office" darstellt, sind die notwendigen Schritte bei der Digitalisierung der Verwaltungen selbst, also des "Back Office", von mindestens ebenso großer Bedeutung. Hier stehen Städte und Gemeinden vor großen Herausforderungen. Dennoch ist klar, dass eine digitale Verwaltung, ein "digitales Rathaus" mittel- und langfristig eine immense Chance bietet, Verwaltungshandeln effizienter, transparenter und schneller zu machen.

Eine zentrale Aufgabe in der Zukunft wird es sein, geeignetes und qualifiziertes Personal zu finden und an die Kommunen zu binden. Gerade bei den Aufgabenfeldern, die Digitalisierung und digitale Verwaltung entstehen lassen, stehen Städte und Gemeinden in direkter Konkurrenz zur privaten Wirtschaft. IT-Spezialisten und "Data Scientists" sind in allen Bereichen des Arbeitslebens sehr gefragt. Hier wird es darauf ankommen, die Kommunen als attraktive Arbeitgeber zu positionieren und neue Modelle wie Vertrauensarbeitszeit und Vertrauensarbeitsort zu etablieren. Ein immer wichtigerer Bereich bei der Gewinnung von geeigneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird die Aus- und Weiterbildung sein. Die Ausbildungs- und Studiengänge für Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes müssen schnell und konsequent an die Herausforderungen des digitalen Zeitalters angepasst und entsprechend modernisiert werden. Zur langfristigen Bindung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sollten auch neue Qualifizierungsmodelle, wie etwa duale Studiengänge, verstärkt eingesetzt werden.

Allein die Ausbildung neuer Mitarbeiter mit IT-Kenntnissen wird aber nicht ausreichen, um die digitale Transformation der kommunalen Verwaltungen in der gebotenen Zeit anzugehen. Notwendig ist ein kontinuierliches, aktives Veränderungsmanagement in Städten und Gemeinden, um die bevorstehenden Umbrüche zu kommunizieren und alle Beteiligten im Prozess mitzunehmen. Die Kommunen müssen für

ihre Beschäftigten die Möglichkeiten stärken, sich fortlaufend fortbilden zu können. Lebenslanges Lernen wird notwendiger denn je. Eine erfolgreiche Digitalisierung braucht digitalkompetente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und wird nur gelingen, wenn das vorhandene Personal durch kontinuierliche Weiterbildungsangebote fit gemacht wird für die digitalen Herausforderungen. Die Schnelllebigkeit der digitalen Neuerungen erfordert zudem ein hohes Maß an Flexibilität und Agilität. Die Chancen im Bereich der Weiterbildungen liegen für die Kommunen auch hier in der Kooperation mit etwa lokalen Rechenzentren. Volkshochschulen und weiteren Bildungsträgern.

Um die durch die Digitalisierung der Verwaltungsabläufe entstehenden Effizienzpotenziale zu heben, sollte in den Verwaltungen der Grundsatz "digital first" etabliert werden. Dies bedeutet, dass bislang analoge Verfahren und Vorgänge zukünftig ausschließlich digital stattfinden. Durch diese klare Prioritätensetzung wird es möglich, bestehende und vielfach aufwändige analoge und mit Medienbrüchen behaftete Verfahren durch neue digitale Prozesse zu ersetzen. Effizienzpotenziale lassen sich nur generieren, wenn nicht digitale und analoge Prozesse nebeneinander laufen. Ein klares Bekenntnis zu ausschließlich digitalen Verfahren kann auch die Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter steigern, da Digitalisierung und E-Government nicht länger einen Mehraufwand für sie bedeutet. Durch digitale Verfahren frei werdende Potenziale können innerhalb der Verwaltung anderweitig genutzt werden und so dazu beitragen, die Servicequalität für Bürgerinnen und Bürger oder die Flexibilisierung der Arbeitszeitmodelle für die Mitarbeiter noch weiter zu verbessern.

Mit einer konsequenten und umfassenden Digitalisierung innerhalb einer Verwaltung sind massive Umbrüche verbunden. Über viele Jahre eingeübte und funktionierende Abläufe werden durch neue Verfahren ersetzt. Der Einsatz von ChatBots etwa verbessert die kommunalen Servicedienstleistungen und spart Arbeitskraft und Zeit die Arbeitsschwerpunkte der kommunalen Mitarbeiter verändern sich dadurch massiv. Digitalisierung bricht also mit etablierten Mustern. Dieser Umbruchprozess muss innerhalb der Verwaltungen durch ein aktives Veränderungsmanagement begleitet werden. Für Städte und Gemeinden ist die Erkenntnis notwendig, dass der Umbauprozess weniger eine technische als eine strategische und kommunikative Herausforderung ist. Bei der Entwicklung von digitalen Prozessen innerhalb einer Verwaltung ist ein agiles Vorgehen notwendig, da vielfach erst im Umsetzungsprozess neue Erkenntnisse gewonnen und implementiert werden können. Dies setzt auch die Etablierung einer neuen

Fehlerkultur voraus, die das vollständige oder teilweise Scheitern von Vorhaben mit einkalkuliert.

Städte und Gemeinden stehen bei der Etablierung von E-Government-Angeboten und der Digitalisierung der Verwaltungen unter zeitlichem Druck. Dieser entsteht nicht nur aufgrund der neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen (OZG), sondern vor allem durch die immense Geschwindiakeit, mit der sich die Diaitalisierung vollzieht. Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen erwarten von der öffentlichen Verwaltung Angebote der Qualität, die sie auch aus dem privatwirtschaftlichen Bereich kennen. Der knappe Zeitkorridor für die Umsetzung und die sich rasch verändernden Rahmenbedingungen fordern den öffentlichen Sektor in besonderer Weise. Etablierte Entscheidungsfindungs- und Umsetzungsstrukturen müssen, soweit dies möglich ist, auf den Prüfstand gestellt werden. Für die Entwicklung von Gesamtstrategien oder Masterplänen, wie Kommunen es aus anderen Bereichen (z.B. Klimaschutz) gewohnt sind, bleibt keine Zeit. Es wird sich die Erkenntnis durchsetzen, dass Digitalisierung kein Proiekt ist, das sich Schritt für Schritt abarbeiten lässt, sondern ein Prozess, der auf Grund der hohen Veränderungsgeschwindigkeit ein hohes Maß an Flexibilität und Anpassungsbereitschaft erfordert. Für die Digitalisierung der Verwaltungen sollte daher folgerichtig der Grundsatz gelten: Es braucht keinen Masterplan, aber eine Strategie.

B4 Datenschutz & Datensicherheit

In einer immer stärker technisch vernetzten Stadt oder Gemeinde steigen die vorhandenen Datenmengen immens an. Dabei handelt es sich nur zu einem geringen Teil um personenbezogene Daten, die besonders schutzwürdig sind und deren Handhabung durch Datenschutzgesetze und die Datenschutzgrundverordnung geregelt ist. Der überwiegende Teil betrifft Daten, die bereits in den Verwaltungen vorhanden sind und digital verfügbar gemacht werden müssen oder neu durch Sensoren, Gebäudeautomation oder das sogenannte "Internet der Dinge" generierte Datenbestände. Diese Datenbestände bilden die Basis einer digitalen Stadt oder Region und können für die intelligente Vernetzung von Systemen, Infrastrukturen und Services genutzt

Werden nicht personenbezogene Daten als "Open Data" verfügbar gemacht, Unternehmen zur Verfügung gestellt oder für eigene neue Anwendungen genutzt, müssen sie so aufbereitet werden, dass Rückschlüsse auf Personen nicht möglich sind. Eine wichtige Rolle spielen die aus den verschiedenen Bereichen einer Stadt oder Gemeinde gewonnenen Datenbestände für sogenannte "Big Data"-An-

wendungen, die die Lebens- und Standortgualität verbessern können. Hierzu zählen beispielsweise Anwendungen aus dem Bereich der "predictive analytics", die durch das Zusammenfügen verschiedener Daten beispielsweise Vorhersagen über die Auswirkungen von Extremwetterereignissen möglich machen. Insgesamt sind Städte und Gemeinden gefordert, ihre Datenschätze zu heben, nutzbar zu machen und auf einer Datenplattform oder in einem Datenraum zusammenzuführen. Erst der Zugriff auf die Daten der verschiedenen Bereiche einer Kommune macht in der Kombination mit Datenbeständen aus der Privatwirtschaft und der Zivilgesellschaft den Umbau zu einer intelligenten, digitalen Stadt oder Region möglich.

Mit dem Grad der technischen Vernetzung der verschiedenen Subsysteme einer Stadt oder Gemeinde steigen auch die Verwundbarkeit und die Bedrohung durch Cyber-Angriffe. Besonderen Schutz müssen die kritischen Infrastrukturen im Versorgungsbereich oder im Bereich der Mobilität und des Gesundheitswesens bekommen. Für Städte und Gemeinden bedeutet diese steigende Bedrohung, dass sie sich dem Bereich der IT-Sicherheit und der Datensicherheit zukünftig stärker als bisher widmen müssen. Hier wird es darum gehen, Kompetenzen im Bereich des eigenen Personals aufzubauen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend zu sensibilisieren und fortzubilden. Ein erster Schritt kann die Mitgliedschaft in der "Allianz für Cybersicherheit" beim BSI sein, wo Kommunen wertvolle Informationen und Beratung erhalten

Sowohl im Bereich IT- und Datensicherheit als auch beim Datenschutz bietet sich die Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern und den kommunalen Rechenzentren an. Da der Grad an Komplexität der Systeme in einer digitalen Stadt oder Region deutlich zunehmen wird, ist die Zusammenarbeit mit externen Fachleuten ein wichtiger Schritt, um auf mögliche Risiken und Bedrohungen gut vorbereitet zu sein.

C. Bausteine digitaler Städte & Regionen

E-Government und digitale Verwaltung bilden in der Konzeption einer digitalen Stadt oder Region der Zukunft nur einen Baustein des Gesamtkonzeptes. Verwaltungen besitzen dennoch eine zentrale Funktion für den Umbau zu digitalen Kommunen. Sie werden Kotenpunkte im Netzwerk digitaler Städte und Regionen sein und mit Blick auf die technische, organisatorische und strategische Vernetzung an Bedeutung gewinnen. Gleichzeit besteht die wichtige Aufgabe von Kommunen und Kommunalpolitik darin, die Weichen für den digitalen Umbau zu stellen. Die Ausrichtung einer digitalen Stadt oder

Gemeinde muss die lokalen Stärken und Zielsetzungen berücksichtigen und die strategischen Schritte danach ausrichten. In der Konzeption einer digitalen Kommune spielen nahezu alle Bereiche des Zusammenlebens vor Ort eine wichtige Rolle: Mobilität, Gesundheit, Bildung, Wirtschaft und Handel. Energie und Umwelt sowie der Bereich der Freizeitgestaltung und der Zivilgesellschaft. Alle diese Bereiche beraen für sich genommen bereits immense Potenziale zur Verbesserung der Lebens- und Standortqualität, die durch Digitalisierung gehoben werden können. Durch die Vernetzung dieser bislang größtenteils voneinander getrennt gedachten Sektoren ergeben sich allerdings dann nochmals weit größere Chancen. Erst wenn auf Basis einheitlicher und standardisierter interoperabler Schnittstellen die intelligente Vernetzung der Daten aus den einzelnen Sektoren vollkommen neue Konzepte und Anwendungen für Bürger und Wirtschaft entstehen lässt, entfaltet die digitale Stadt oder Gemeinde zukünftig ihre tatsächlichen Potenziale. Dann entstehen "smarte" Städte oder Regionen.

C1 Mobilität

Die Digitalisierung des Mobilitätssektors eröffnet große Chancen für Kommunen und ihre Bürgerinnen und Bürger. Gerade vor dem Hintergrund verstärkter Diskussionen über die Belastungen durch immer weiter zunehmenden Individualverkehr und die Belastung mit Luftschadstoffen können digitale Lösungen dazu beitragen, die Situation zu verbessern. Durch eine Digitalisierung der öffentlichen Verkehrsangebote lässt sich die Attraktivität des ÖPNV steigern. Hier kommen Lösungen zur Vereinfachung der Ticket-Buchung für alle öffentlichen Verkehrsangebote in Betracht. Ein Beispiel, wie eine solche Lösung funktionieren kann, bietet die Oyster Card, die in London bereits seit dem Jahr 2003 eingesetzt wird. Sie ermöglicht mittels RFID-Chip kontaktloses und bargeldloses Bezahlen und ermittelt den jeweils günstigsten Tarif für die Kunden. Eine Abstimmung und Vernetzung aller öffentlichen Verkehrsträger in Deutschland ist daher dringend notwendig, um mehr Akzeptanz zu schaffen und die Nutzbarkeit zu vereinfachen. Durch die Digitalisierung öffentlicher Verkehrsangebote und den Einsatz spezieller Algorithmen ist es möglich, die Ausrichtung des ÖPNV zu verändern und bedarfsgerecht zu gestalten. Routen werden abhängig von den vorliegenden Fahrgastanfragen gestaltet und die Kapazität sowie die Taktung entsprechend ausgerichtet. So kann es auch in vergleichsweise nachfrageschwachen ländlichen Regionen gelingen, die Attraktivität des ÖPNV zu verbessern.

Für den Individualverkehr in den Städten

und Ortskernen kann die Ausstattung der Parkplätze mit Sensoren und das Angebot von darauf basierenden "Smart Parking"-Lösungen ein wichtiges Instrument sein, um den Parkplatzsuchverkehr und das Verkehrsaufkommen insgesamt zu verringern. Kommunen sollten derartige Lösungen, die bereits in zahlreichen Kommunen erfolgreich in Betrieb sind, so bald wie möglich einsetzen. Gleichzeitig kann die Ausstattung des öffentlichen Straßenraums mit Sensoren zur Messung des Verkehrsaufkommens die Basis für intelligente Verkehrssteuerungssysteme sein. Informationen über die jeweilige Verkehrssituation, besondere Vorkommnisse oder die Wetterlage erlauben es, Prognosen über Staus und Engpässe zu ermitteln. Mittels intelligenter Steuerung können auf Basis dieser Prognosen Ampeln geschaltet, Geschwindigkeitsbegrenzungen gesteuert oder Verkehrsführungen geändert werden. Damit kann zugleich die Verkehrssicherheit gesteigert und die Zahl der Unfälle verringert werden. Intelligente Verkehrssteuerung kann so dazu beitragen, den Individualverkehr zu verflüssigen und das Verkehrsaufkommen insgesamt zu entzerren.

Städte und Gemeinden sollten bereits jetzt die Voraussetzungen für den Einsatz autonomer oder teilautonomer Fahrzeuge weiterentwickeln. Hierzu können Kleinbusse gehören, die besonders frequentierte Orte in einer Kommune verbinden und in dichter Taktung autonom fahren. Auch im Bereich der schienengebundenen Fahrzeuge, etwa bei Straßenbahnen, werden in wenigen Jahren autonome oder teilautonome Systeme zum Einsatz kommen. Bereits heute sollte bei der Neubeschaffung von Fahrzeugen darauf geachtet werden, dass ein autonomer Einsatz oder eine spätere Nachrüstung möglich ist. Der Bundegesetzgeber ist gefordert, möglichst rasch die Voraussetzungen für autonomes Fahren zu schaffen. Ebenso sind die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen so anzupassen, dass einem umfassenden Einsatz von Sensoren und Überwachungssystemen im Straßenverkehr keine rechtlichen Hindernisse im Weg stehen.

C2 Gesundheit

Digitale Lösungen im Bereich der medizinischen Versorgung werden in Zukunft dazu beitragen, sowohl die medizinische Versorgung der Patienten insgesamt zu verbessern, als auch bereits bestehende Lücken in der Versorgung in den ländlichen Räumen zu schließen. Die rechtlichen Grundlagen in Deutschland waren mit Blick auf telemedizinische Lösungen viele Jahre im Vergleich zu anderen Staaten sehr eng gesteckt. Wichtig für wirkliche Verbesserungen durch telemedizinische Lösungen sind in erster Linie die Verfügbarmachung und Vernetzung relevanter Informationen, sowie die ortsunabhängige Verfügbarkeit von medizinischer Beratung und Expertenwissen. Mit dem sogenannten "E-Health-Gesetz", das im Jahr 2015 verabschiedet wurde, bestehen nun deutlich mehr Möglichkeiten für telemedizinische Anwendungen. Es soll perspektivisch die Grundlage dafür schaffen. die bislang analogen Prozesse im Gesundheitswesen durch digitale Lösungen zu ergänzen.

Die elektronische Gesundheitskarte bildet einen wichtigen Baustein für den zukünftigen Einsatz digitaler Lösungen im Bereich der medizinischen Versorgung. Auf ihr können seit dem Jahr 2018 die Medikationspläne mit einem Verzeichnis der verordneten Medikamente gespeichert werden, um eine schnellere und bessere Versorgung der Patienten zu gewährleisten. Ab 2019 soll es die Gesundheitskarte in Kombination mit einem elektronischen Praxisausweis ermöglichen, Befunde, Therapien und Behandlungsberichte digital verfügbar zu machen.

Um die Versorgung von Patienten in Regionen mit einer geringen Arztdichte zu verbessern, können seit dem Jahr 2017 Videosprechstunden angeboten und als ärztliche Leistungen abgerechnet werden. Dies entlastet die Ärzte und die Patienten von weiten Wegen zu den Praxen und kann gerade für Personen mit eingeschränkter Mobilität oder einer schlechten Anbindung an den Nahverkehr eine wirkliche Verbesserung darstellen. Derzeit werden auch Projekte einer telefonischen Sprechstunde sowie die Auswertung von durch die Patienten per Mail oder Mobiltelefon übersandten Informationen in Form von Fotos oder Videos erprobt.

Digitale Lösungen können auch die Qualität der medizinischen Versorgung insgesamt deutlich verbessern. So ist es mittels telemedizinischen Lösungen möglich, über große Distanzen in Echtzeit zusammenzuarbeiten und so medizinisches Fachwissen in die Behandlung einzubinden. Dies kann bei komplizierten Operationen in speziell ausgestatteten Räumen ebenso erfolgen wie bei der Diagnosestellung in Zweifelsfällen. Gerade für Krankenhäuser zur Grundversorgung in ländlichen Regionen bietet sich durch diese Lösungen die Chance, die Qualität der Behandlung zu verbessern und ansonsten nur in Spezialklinken verfügbares Wissen zu nutzen. Neben der Zusammenarbeit über große Distanzen bietet der Einsatz künstlicher Intelligenz auch bei der Diagnose von Krankheiten insgesamt und bei der Erstellung von Therapievorschlägen eine wichtige Rolle. Auch in diesem Bereich wird es entscheidend darauf ankommen, möglichst viele Informationen für derartige Systeme nutzbar zu machen und die digitale Technik zur Verbesserung der Qualität der medizinischen Behandlung einzusetzen. Krankenhäuser können

sich so zu lokalen Gesundheitszentren entwickeln

Auch im Bereich der Pflege und für Pflegeeinrichtungen bieten telemedizinische Lösungen die Chance, die Prozesse zu vereinfachen und zu beschleunigen. In verschiedenen Modellprojekten werden derzeit Verfahren zur Online-Sprechstunde für Patienten und zur elektronischen Visite unter Einbindung der Pflegekräfte erprobt. Hier kommen zumeist spezielle Webkonferenzsysteme für Tablet oder PC zum Einsatz, die es ermöglichen, schnell und unkompliziert auf Patientenakten, Pflegeprotokolle und Untersuchungsergebnisse zuzugreifen. Dies kann es auch über Distanzen hinweg ermöglichen, Medikationspläne anzupassen, den Gesundheitszustand einzuschätzen oder neue Therapievorschläge zu erörtern. Perspektivisch können solche Angebote bei entsprechender Ausstattung auch auf den ambulanten Pflegebereich ausgedehnt werden und so die Versorgung der Patienten verbessern und die Arbeit der Pflegekräfte er-

Spezielle Systeme aus dem Bereich des sogenannten "ambient assisted living", also alltagstauglichen Assistenzlösungen für ein selbstbestimmtes Leben, können es älteren und pflegebedürftigen Menschen ermöglichen, länger in ihrer häusli-

chen Umgebung zu verbleiben. Dies steigert nicht nur die Lebensqualität der betroffenen Menschen, sondern kann vor dem Hintergrund des demografischen Wandels auch dazu beitragen, Kosten zu sparen und die vielfach knappen Pflegekapazitäten zu entlasten. Beispiele für derartige Systeme sind etwa medizinische Überwachungsarmbänder, die Auffälligkeiten melden, Sturzsensoren in den Fußböden oder automatische Abschalteinrichtungen an technischen Geräten, die etwa bei Demenzkranken zum Einsatz kommen. Durch die technische Vernetzung können derartige Systeme einen wichtigen Beitrag dazu leisten, Patienten zu überwachen und im Notfall schnell eingreifen zu können.

Für den weiteren Ausbau des Einsatzes telemedizinischer Anwendungen und Assistenzsysteme müssen die rechtlichen Grundlagen ausgebaut werden, um die Potenziale ohne Einschränkungen nutzen zu können. Wichtig ist zudem, dass die Anforderungen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit eingehalten werden, um etwaigen Missbrauch zu verhindern. Dies stärkt auch das Vertrauen der Patienten in diese Angebote.

Perspektivisch werden sich durch Roboter und künstliche Intelligenzen viele neue Möglichkeiten im Bereich der Pflege, aber

auch der Ansprache und Betreuung von Patienten bieten. Bereits jetzt sind Pflegeroboter in Erprobung, die bei schweren Tätigkeiten entlasten können. Humanoide Roboter zeigen beachtliche Erfolge bei der Betreuung von Demenzkranken oder psychisch Kranken. Die Kommunen sollten gerade bei kommunalen Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen die vorhandenen Möglichkeiten nutzen, um auf die Auswirkungen des demografischen Wandels besser vorbereitet zu sein, Kosten zu senken und die Qualität der medizinischen Versorgung und Betreuung zu verbessern.

C3 Bildung

In einer zunehmend digitalen Welt ist die Nutzung digitaler Medien Grundvoraussetzung für die Arbeitswelt, aber auch für Kommunikation und Teilhabe. Digitale Bildungsangebote und das Erlernen von digitalen Kompetenzen und digitaler Souveränität sind daher von essentieller Bedeutung für alle Generationen. Digitale Bildungsangebote in Kommunen dürfen sich nicht nur auf die Schulen beschränken, sondern müssen beginnend bei den Kitas, in den Schulen und Volkshochschulen, in der Erwachsenenbildung bis hin zu speziellen Angeboten für Senioren alle Bildungseinrichtungen abdecken.



Digitale Bildung hat zwei Dimensionen: Den Einsatz digitaler Medien zur Wissensvermittlung, zur Nutzung neuer Formen der Zusammenarbeit über Distanzen hinweg bis hin zum Einsatz neuer pädagogischer Ansätze auf digitaler Basis. In der zweiten Dimension geht es um das Erlernen digitaler Kompetenzen und Qualifikationen, das ebenfalls im frühkindlichen Alter beginnen muss und ein lebenslanges Angebot darstellen sollte.

Städte und Gemeinden sind hier in verschiedenen Bereichen besonders gefordert. Sie müssen für eine zeitgemäße Ausstattung der Kitas, Schulen und weiteren Bildungseinrichtungen Sorge tragen. Dies beginnt mit der Anbindung an eine leistungsstarke Breitbandinfrastruktur, die derzeit vielfach noch nicht vorhanden ist. Wenn viele Schülerinnen und Schüler gleichzeitig online arbeiten und lernen, werden Anbindungen im Gigabit-Bereich benötigt. Es ist zu begrüßen, dass sich der Bund dieses Themas verstärkt annehmen und eine Anbindung der Schulen sicherstellen will.

Auch die Ausstattung der Schulen mit digitalen Medien, leistungsfähigen Computern und einer zeitgemäßen Lerninfrastruktur ist eine kommunale Aufgabe. Die Kommunen allein sind mit dieser Aufgabe überfordert. Bund und Länder müssen dauerhaft und nachhaltig die Schulträger bei der digitalen Infrastruktur unterstützen. Dabei müssen Städte und Gemeinden im Blick haben, dass das Personal in Kitas, Volkshochschulen und weiteren Einrichtungen auch über die notwendigen Qualifikationen verfügen sollte, um diese Medien für den Unterricht zu nutzen. Die Länder sind gefordert, die Lehrer entsprechend aus- und fortzubilden. Hinzu kommt, dass die Wartung und Administration der Infrastrukturen zusätzliches Personal benötigt, dies kann nicht von den Lehrkräften als zusätzliche Aufgabe übernommen werden. Wichtig ist es auch, bei der Ausstattung auf die Bedarfe zu achten und die Anschaffung neuer Geräte am Nutzen für Lehrer und Schüler auszu-

Die Nutzung digitaler Bildungsangebote kann gerade für kleinere Schulen in ländlichen Regionen eine Chance darstellen. So wird es möglich, jede Schülerin und jeden Schüler über entsprechende Programme individuell nach dem jeweiligen Leistungsstand zu unterrichten und zu fördern. Dies stellt beispielsweise im Grundschulbereich die Chance für klassenübergreifendes Lernen dar. Im Sekundarschulbereich wird die Zusammenarbeit mit anderen Schulen über Distanzen hinweg möglich und sie sind in der Lage, ein ausdifferenzierteres Lernangebot zu bieten. Hier werden sogenannte "Bildungsclouds" auf Bundes- und Landesebene eine immer bedeutendere Rolle spielen. Gerade der Bereich des inklusiven Lernens kann über

individualisierte, digitale Angebote deutlich gewinnen und die Inklusion deutlich verbessern. Auch im Bereich der Volkshochschulen kann über entsprechende Anwendungen das Kursangebot erweitert werden und die Zusammenarbeit mit anderen Bildungsträgern wird möglich. Insgesamt wird also durch die Digitalisierung ein deutlich besseres Bildungsangebot auch jenseits der Ballungsräume möglich, was dazu beitragen kann, die Attraktivität des Standortes und die Lebensqualität für Bürgerinnen und Bürger zu verbessern.

Durch digitale Lösungen wird es zudem in Zukunft gelingen, die Vielzahl von kommunalen Bildungseinrichtungen in einer Stadt oder Gemeinde besser zu verknüpfen und miteinander zu vernetzen. Dies bietet einen besseren Überblick für die Bevölkerung und kann dabei helfen, Synergieeffekte zu erkennen und zu nutzen. Eine besondere Rolle in einer digitalen Stadt oder Gemeinde werden die Bibliotheken spielen. Sie werden zu Orten der Begegnung und Kommunikation mit einem nahezu unerschöpflichen Angebot an Medien. Digitale Ausleihen und die Erweiterung des vorhandenen Angebotes können die Attraktivität steigern und die Bibliotheken zu einem zentralen Bestandteil der Stadtgesellschaft werden lassen. Bund und Länder sind auch im Bereich der digitalen Bildung gefordert, die Lerninhalte zu synchronisieren und besser aufeinander abzustimmen, nicht zuletzt, um auch die Voraussetzungen für ortsunabhängiges Lernen zu schaffen. Außerdem müssen die Lehrpläne überarbeitet und an die neuen Herausforderungen der digitalen Welt angepasst werden. Projekte wie die Arbeit mit "Calliope", einem Mini-Computer, zeigen, dass es sinnvoll sein kann, bereits im Grundschulalter erste Informatik- und Programmierkenntnisse zu vermitteln und die Ausbildung damit stärker auf die Anforderungen der zukünftigen Arbeitswelt auszurichten. So können Schulen und Unternehmen in gemeinsamen dezentralen Lernwerkstätten, z. B. Smart Factories, sich auf die Wirtschaft 4.0 vorzubereiten.

C4 Wirtschaft & Handel

Die Auswirkungen der Digitalisierung auf Wirtschaft, Handel und die Arbeitswelt zeigen sich bereits jetzt deutlich. Der disruptive Charakter der Digitalisierung wird ganze Berufsfelder verschwinden lassen, dafür werden gänzlich neue Bereiche entstehen. Dies wird sich auch auf die Kommunen auswirken. Besonders betroffen sind Städte und Gemeinden derzeit von den massiven Auswirkungen des Online-Handels auf den stationären Handel. Das Umsatzvolumen im Online-Handel hat sich in den vergangenen zehn Jahren mehr als verdoppelt, ein Ende dieser Entwicklung ist nicht abzusehen.

Die immer schneller fortschreitende Verla-

gerung des Einkaufs ins Netz stellt für den stationären Einzelhandel eine immense Herausforderung dar. Viele Fachgeschäfte oder Buchhandlungen haben mit schwindenden Umsatzzahlen zu kämpfen oder sind in ihrer Existenz bedroht. Dies wirkt sich auch auf die Innenstädte und Ortskerne aus, die mit einer sinkenden Anzahl an Einkaufmöglichkeiten an Attraktivität verlieren und gleichzeitig von steigendem Lieferverkehr betroffen sind. Allerdings kann die Digitalisierung auch für den Handel vor Ort eine Chance darstellen. Klar ist, dass der Handel der Zukunft nur noch mit und nicht gegen das Internet und digitale Lösungen funktionieren wird. So können Händler das Netz aktiv als weiteren Vertriebskanal nutzen oder sich bei lokalen Online-Marktplätzen zusammenschließen. Derartige Online-Plattformen sind in Deutschland mittlerweile weit verbreitet und können auch die Zusammenarbeit und Vernetzung zwischen den Einzelhändlern in einer Region verbessern. Hier sind auch die Kommunen gefordert, derartige regionale Initiativen zu unterstützen und zu fördern. Aktives Stadtmarketing muss zukünftig auch im Netz stattfinden.

Noch wichtiger ist es, den Einkauf in Ortskernen und Innenstädten mit Blick auf den Service zu verbessern und den Erlebnischarakter für die Kunden zu steigern. Hier können digitale Technologien, wie etwa auf die Interessen der Kunden ausgerichtete digitale Schaufenster oder gezielte "Augmented-Reality"-Anwendungen eine wichtige Rolle spielen. So wird das Einkaufen für jeden Kunden zu einem individuellen Erlebnis und kann auch zur Bindung an Innenstädte und Geschäfte beitragen. Auch die Verbesserung der Bezahlmöglichkeiten über Mobile Payment mittels "Near Field Communication (NFC)" kann das Einkaufserlebnis vereinfachen und verbessern.

Mittel- und langfristig wird sich durch die Verfügbarkeit von 3D-Druckern das Einkaufsverhalten nochmals wandeln, da dann zahlreiche Waren direkt vor Ort nach den individuellen Bedürfnissen produziert und ausgehändigt werden können. Spätestens ab diesem Zeitpunkt wird der stationäre Handel wieder gegenüber dem Online-Handel an Attraktivität gewinnen. Die Digitalisierung des Handels bedeutet für Kommunen, dass sie sich noch aktiver als bisher um die Vernetzung der bisher vielfach getrennten Angebote in den Bereichen Einkaufen, Kultur, Unterhaltung, Tourismus und Gastronomie bemühen müssen, um ihre Ortskerne und Innenstädte attraktiv zu machen. Allerdings stellt die Digitalisierung durch lokale Plattformen, abgestimmte Apps, neue Dienste wie etwa Augmented-Reality und die Vernetzung der Angebote auch eine große Zahl an neuen Möglichkeiten zur Erreichung dieses Ziels bereit.

Auch die Arbeitswelt und die in Kommunen ansässigen Unternehmen sind durch die Digitalisierung einem Wandel unterworfen. Durch digitale Lösungen in Industrie und Gewerbe - unter dem Begriff Industrie 4.0 zusammengefasst - werden viele der bisherigen Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe sukzessive durch automatisierte und robotergestützte Produktion ersetzt. Dies hat Auswirkungen auf die Struktur der Beschäftigten und setzt eine bessere Ausbildung bzw. Fortbildung hin zu neu entstehenden Berufsfeldern voraus. Neue Jobs werden vor allem im Dienstleistungssektor entstehen. Die neuen Technologien und eine leistungsstarke Kommunikationsinfrastruktur ermöglichen ortsunabhängiges Arbeiten. Dies kann eine Chance für die ländlichen Regionen bedeuten, da vermehrt Home-Office-Möglichkeiten entstehen. Hinzu kommt, dass sich das produzierende Gewerbe individualisieren wird und auch jenseits großer Werke oder Standorte Produktion möglich wird.

Die Möglichkeiten des dezentralen Arbeitens werden den Bedarf an Co-Working-Spaces in der Stadt, aber gerade auch in den ländlichen Regionen deutlich erhöhen. Durch die Etablierung und Förderung von Räumen für gemeinschaftliches Arbeiten unterschiedlicher Professionen profitiert die Kommune mehrfach: Sie bietet attraktive Arbeitsbedingungen, erhöht die Standortqualität und unterstützt zugleich eine Kaderschmiede für Innovationen, die im besten Falle direkt vor Ort erprobt werden.

Städte und Gemeinden können über strategisch geschickte Ansiedlungspolitik und eine Attraktivierung der Rahmenbedingungen für Bürgerinnen und Bürger von den Auswirkungen der Digitalisierung profitieren. Wertschöpfungen und Dienstleistungen werden zeit- und ortsunabhängiger, wodurch gerade für die ländlichen Regionen neue Chancen entstehen werden.

C5 Energie & Umwelt

Durch die Energiewende und den stetigen Umbau der Energieversorgung hin zu regenerativen Technologien wandeln sich auch die Anforderungen an die lokale Energiewirtschaft. Um den Transformationsprozess im Energiesektor erfolgreich gestalten zu können und gerade die Regionen jenseits der Ballungsräume als Energieerzeuger profitieren zu lassen, sind digitale Lösungen eine entscheidende Voraussetzung. Unter dem Sammelbegriff "Smart Grids" wird die Digitalisierung der Energienetze bereits seit einigen Jahren diskutiert, in Modellprojekten erprobt und teilweise bereits eingesetzt.

Intelligente, digitale Energienetze sind die Voraussetzung, um Erzeugung, Speicherung und Verbrauch von Energie besser aufeinander abzustimmen und damit die Herausforderungen des Umstiegs auf erneuerbare Energien mit starken Schwankungen bei der Erzeugung zu bewältigen. Besonders die Herausforderung der Speicherung der aus regenerativen Quellen gewonnenen Energie lässt sich durch den Einsatz vieler dezentraler Speichereinheiten perspektivisch lösen, da diese Überkapazitäten bei hoher Erzeugung aufnehmen und bei sinkender Netzlast wieder abgeben können.

Für den Aufbau von Smart Grids in Städten und Regionen sind allerdings mehrere Voraussetzungen zu erfüllen. Es müssen so schnell wie möglich flächendeckend intelligente Stromzähler verfügbar sein, um den Energiefluss und den Verbrauch intelligent steuern zu können. Zudem müssen die Stromnetze ertüchtigt und besonders die Verteilnetze ausgebaut werden, um sie für die neuen Anforderungen zu rüsten. Stadtwerke und kommunale Unternehmen sind wichtige Partner bei der Digitalisierung der Energieversorgung und arbeiten am Aufbau intelligenter Netze. Wie für die Digitalisierung insgesamt ist auch für den Energiesektor eine leistungsstarke Breitbandversorgung Grundvor-

Auch für eine Verbesserung der Energieeffizienz und für Energieeinsparung als
Beitrag zum Klimaschutz spielt die Digitalisierung eine wichtige Rolle. Hier sind
Städte und Gemeinden unter anderem
gefordert, die Möglichkeiten der Gebäudeautomation zu nutzen und so Potenziale zur Einsparung von Energie zu nutzen.
Mittels dieser Systeme kann der Stromverbrauch gesenkt und Heizkosten gespart werden, etwa durch eine intelligente

Lichtsteuerung oder ein Management der Heizleistung. Auch die einfache Überwachung der kommunalen Gebäude durch Sensorsysteme kann zur Energieeinsparung beitragen.

Digitale Systeme können auch im Bereich des Umweltschutzes und der Belastung der Umwelt für Transparenz sorgen. So können die Kommunen etwa durch Sensorsysteme die Belastung mit Luftschadstoffen oder die Lärmbelastung messen und über sogenannte Cockpit-Lösungen für Bürger und Verwaltung transparent machen. Auf diese Weise wird es möglich, die Bevölkerung zu informieren und zu einem umweltbewussten Verhalten zu motivieren. Gleichzeitig erhalten Städte und Gemeinden wertvolle Echtzeit-Informationen, die beispielsweise auch Entscheidungsgrundlage für Veränderungen im Bereich der Verkehrsführung sein können. Sensorik kann auch zum gezielteren Ressourceneinsatz, etwa im Bereich der Wartung, beitragen. Außerdem können in einer digitalen Stadt der Zukunft diese Informationen dazu genutzt werden, Verkehrsleitsysteme anzupassen oder mittels intelligenter Ampelschaltung den Verkehrsfluss zu verbessern. Schließlich können digitale Lösungen auch in weiteren Bereichen mit Blick auf die Verbesserung der Umweltstandards genutzt werden.

C6 Finanzen & Steuern

Die Digitalisierung macht auch vor der (kommunalen) Steuerverwaltung nicht Halt und birgt große Effizienzpotenziale. Dies gilt auch z. B. für die elektronische Vergabe oder Rechnungsstellung. Für Kämmereien und Unternehmen (mit mehreren Betriebsstätten) könnten Vereinfachungen z. B. mit einer Vereinheitlichung der Bescheide, selbstrechnenden Formularen oder digitaler Kommunikation erreicht werden.

Für die kommunal getragenen Sparkassen ist die Digitalisierung Herausforderung und Chance zugleich. Zwar werden Online-Banking oder digitale Beratung und Finanzdienstleistungen immer wichtiger. Doch kommt der Präsenz in der Fläche, insbesondere auch durch den Rückzug der Privatbanken aus derselbigen, auch zukünftig Bedeutung zu.

Die Behörde im elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz

Dr. Geelke Otten, Ri'inAG, z.Zt. MJEVG, Christoph Bönniger, Referent, ZIT SH am MELUND¹

Einleitung

Der elektronische Rechtsverkehr ist zum 1.1.2018 bundesweit eröffnet worden – für

die Justiz ein Meilenstein auf dem Weg zur Digitalisierung von Gerichtsverfahren. Seit diesem Datum ist die Justiz bundesweit verpflichtet, Dokumente in Gerichtsprozessen auch auf elektronischem Weg entgegenzunehmen. Beispielsweise muss also ein Verwaltungsgericht darauf vorbereitet sein, in einem Klagverfahren die Klage und alle anderen Schriftsätze in Form

Der Artikel gibt jeweils nur die persönliche Auffassung der Verfasser wieder.

einer Datei elektronisch übersandt zu bekommen. Die Staatsanwaltschaften müssen ebenfalls in den von ihnen geführten Verfahren elektronische Dokumente annehmen. Dafür haben die Gerichte und Staatsanwaltschaften elektronische Poststellen in Form eines EGVP (Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach²) geschaffen. Im Bereich der Ordnungswidrigkeiten haben einzelne Länder die ihnen bundesgesetzlich gegebene Möglichkeit für ein zeitlich begrenztes "Opt-Out" genutzt. Die Verpflichtung zur elektronischen Annahme von Dokumenten wird in diesen Ländern erst zum 1.1.2020 in Kraft treten. In Schleswig-Holstein gibt es eine solche Ausnahme nicht. Die Landesregierung hat von dieser Option keinen Gebrauch gemacht, nicht zuletzt, weil Art. 14 Abs. 2 der Landesverfassung dem entgegensteht.

Gerichte und Staatsanwaltschaften müssen nicht nur elektronische Dokumente annehmen, sondern dürfen auch ihrerseits elektronische Dokumente versenden. Zum einen können sie ihre eigenen Schreiben wie Verfügungen, Beschlüsse und auch Urteile an die Prozessbeteiligten verschicken, zum anderen elektronisch empfangene Dokumente an andere Prozessteilnehmer weiterleiten. Damit dies in großem Umfang möglich ist, sind Behörden neben anderen professionellen Kommunikationspartnern wie etwa Rechtsanwälte oder Notare verpflichtet, ihrerseits elektronische Post entgegen nehmen zu können.

Ziel dieser Vorschriften ist aus Sicht der Justiz nicht nur eine schnellere Kommunikation durch den Wegfall der Postlaufzeiten. Der elektronische Rechtsverkehr ist vor allem eine praktisch unverzichtbare Voraussetzung für die digitale Aktenführung in der Justiz³. Würden die Akten elektronisch geführt, aber alle Prozessdokumente das Gericht in Papier erreichen. wäre der Aufwand für die Digitalisierung (Scannen) immens.

Das Land Schleswig-Holstein hat darüber hinaus seine Behörden dazu verpflichtet. die Empfangsbereitschaft für elektronische Dokumente auf mehreren Wegen herzustellen. Diese Verpflichtung besteht nicht nur der Justiz gegenüber, sondern auch im Verwaltungsverfahren.

Der gesetzliche Rahmen

10

Der elektronische Rechtsverkehr ist sowohl in Parlamentsgesetzen als auch in Rechtsverordnungen bundesweit geregelt. Landesgesetzliche Regelungen speziell für die Justizverfahren gibt es nicht⁴, allerdings die soeben angesprochenen Regelungen für elektronische Erreichbarkeit im Landesverwaltungsgesetz.

Bundesgesetzliche Regelungen für die Kommunikation mit der Justiz

Es erleichtert das Verständnis für bzw. den

Überblick über die gesetzlichen Regelungen sicher nicht, dass die Vorschriften für den elektronischen Rechtsverkehr aus Sicht der Justiz für die Verfahren in den jeweiligen Gerichtsbarkeiten formuliert sind und nicht aus Sicht der Behörden.

Ein Beispiel für diese Regelungstechnik ist die Regelung über die verpflichtende Empfangsbereitschaft der professionellen Kommunikationspartner, elektronische Dokumente empfangen zu können. Diese findet sich in § 174 Abs. 1 und 3 ZPO in der ab dem 1.1.2018 geltenden Fassung:

"(1) Ein Schriftstück kann an einen Anwalt, einen Notar, einen Gerichtsvollzieher. einen Steuerberater oder an eine sonstige Person, bei der auf Grund ihres Berufes von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, eine Behörde, eine Körperschaft oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts gegen Empfangsbekenntnis zugestellt werden.

(3) An die in Absatz 1 Genannten kann auch ein elektronisches Dokument zugestellt werden. (...) Die in Absatz 1 Genannten haben einen sicheren Übermittlungsweg für die Zustellung elektronischer Dokumente zu eröffnen.

Diese Vorschrift gilt zunächst nur für die Prozessparteien eines Zivilverfahrens. Über die Verweisung aller Prozessordnungen auf die Zustellungsvorschriften der ZPO (wie etwa § 56 Abs. 2 VwGO) für förmliche Zustellungen trifft diese Verpflichtung aber auch die Prozessteilnehmer in allen anderen Verfahrensarten, also Verwaltungs-, Finanz-, Sozial- und Arbeitsgerichtsprozessen, sowie die Beteiligten in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren. Da Zustellungen nicht nur an die unmittelbaren Prozessparteien, sondern auch an andere Prozessteilnehmer, wie Beigeladene (§ 65 VwGO), bewirkt werden müssen, ergibt sich aus § 174 ZPO eine umfassende Verpflichtung der dort in Absatz 1 genannten professionellen Kommunikationspartner, für Zustellungen auf elektronischem Wege erreichbar zu sein.

Hierfür ist ein sog. sicherer Übermittlungsweg zu eröffnen. Die sicheren Übermittlungswege sind in den Vorschriften zur Empfangsbereitschaft der Justiz für elektronische Dokumente geregelt. Dazu findet sich eine Vorschrift in jeder der verschiedenen Prozessordnungen (§§ 130a ZPO, 32a StPO, 55a VwGO, 65a SGG, 52a FGG, 46c ArbGG)⁵. Die Vorschriften sind nahezu gleichlautend und stimmen sachlich überein. Für das verwaltungsgerichtliche Verfahren bestimmt § 55a VwGO:

"(1) Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Beteiligten sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter können nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden. (2) Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen.

(3) Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

(4) Sichere Übermittlungswege sind

1. der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,

2. der Übermittlungsweg zwischen dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts.

3. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und der elektronischen Poststelle des Gerichts; das Nähere regelt die Verordnung nach Absatz 2 Satz 2,

4. sonstige bundeseinheitliche Übermittlunasweae, die durch Rechtsverordnuna der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, bei denen die Authentizität und Integrität der Daten sowie die Barrierefreiheit gewährleistet sind.

(5)(...)

(6)(...)

² Näheres siehe unter www.egvp.de bzw. www.jus tiz.de - elektronischer Rechtsverkehr

Diese ist bundesweit ab dem 1.1.2026 verpflichtend

Für den elektronischen Rechtsverkehr in Grundbuch- und Registersachen gilt jedoch eine Landrechtsverordnung, siehe ausführlich Fn. 2.

Grundbuchämter und Registergerichte sind auch Teil der Justiz. Sie unterliegen aber z.T. eigenen Vorschriften, die von den Vorschriften für die "streitigen" Verfahren abweichen. Nichtsdestotrotz ist der elektronische Rechtsverkehr in Grundbuch und Handels,- Genossenschafts-, Partnerschafts- und Schiffsregistersachen auch durch die "Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten" (in der Neufassung vom 11. Dezember 2018) eröffnet. Die Anforderungen sind denen der Bundesverordnung (ERVV) sehr ähnlich. In den übrigen Registersachen ist der elektronische Rechtsverkehr durch bundesgesetzliche Regelungen eröffnet.

Kleinere sachliche Abweichungen ergeben sich vor allem für den Bereich der StPO

"Sichere Übermittlungswege" werden also bei der Verwendung von De-Mail oder von besonderen Postfächern von Rechtsanwälten, Notaren und Behörden gemäß den § 55a Abs. 4 Nr. 2 und 3 VwGO, beA, beN und beBPo, genutzt. Die Ausgestaltung der besonderen Postfächer ist jeweils in Rechtsverordnungen geregelt.

Grundlage für das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) ist eine Rechtsverordnung des Bundes, die ERVV (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung vom 24.11.2017, BGBl. I 2017, S. 3803). In dieser Verordnung sind auch die Voraussetzungen für den elektronischen Rechtsverkehr im Übrigen geregelt. Insbesondere sind dort zulässige Dateiformate, die Verpflichtung zur Versendung der Dokumente mit strukturierten Daten und Anforderungen an qualifizierte elektronische Signaturen festgeschrieben. Auf die Einzelheiten soll hier nicht eingegangen werden. In technischer Hinsicht lässt sich jedoch zusammenfassend sagen, dass die elektronischen Dokumente in der Regel im Format PDF einzureichen und mit einem strukturierten maschinenlesbaren Datensatz im Format XML^6 zu versehen sind.

Zusammengenommen bedeuten diese Vorschriften, dass alle Behörden bundesweit seit dem 1.1.2018 Nachrichten im Standard OSCI (Online Services Computer Interface, manchmal auch ungenau als EGVP-Nachrichten bezeichnet) oder De-Mails von den Gerichten und Staatsanwaltschaften empfangen können müssen.

Der Vorteil des Austausches von elektronischen Dokumenten auf einem sicheren Übermittlungsweg ist, dass eine qualifizierte elektronische Signatur für die formwirksame Einreichung von Dokumenten bei Gericht aus prozessrechtlichen Gründen⁷ nicht erforderlich ist. Die Einreichung qualifiziert elektronisch signierter Dokumenten ist aber weiterhin möglich.

Für Bürger gibt es übrigens keine mit dem beA oder beBPo vergleichbaren Postfächer, die auch eine Zustellung der Justiz an den Bürger ermöglichen. Dies könnte sich mit der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) in Bezug auf die dafür geplanten Bürgerkonten⁸ ändern, sofern diese auch für die Justiz nutzbar gemacht werden (können). Derzeit müssen Bürger, welche am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen wollen, ihre Dokumente an das EGVP des Gerichts mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen einreichen oder De-Mail nutzen.

Verfahrensrechtlich sind die professionellen Kommunikationspartner der Gerichte – also auch Behörden – ab dem 1.1.2022 verpflichtet, ihre Dokumente an die Ge-

richte elektronisch zu versenden. Dazu findet sich wiederum eine Vorschrift in jeder der verschiedenen Prozessordnungen (§§ 130d ZPO, 32d StPO, 55d VwGO, 65d SGG, 52d FGG, 46g ArbGG). Auch diese Vorschriften sind nahezu gleichlautend und stimmen sachlich überein. Als Beispiel sei wiederum die verwaltungsgerichtliche Bestimmung angeführt. § 55d VwGO bestimmt in der ab dem 1.1.2022 geltenden Fassung:

"Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine iuristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. 2Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Nummer 2 zur Verfügung steht. ³Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässia. ⁴Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen."

Ab dem 1.1.2022 müssen die professionellen Kommunikationspartner also in Gerichtsverfahren ihre Schreiben als elektronische Dokumente in Form von OSCI-Nachrichten oder DE-Mails einreichen, um formwirksam mit der Justiz zu kommunizieren.

Eine Verpflichtung der Justiz, ihrerseits Dokumente nur elektronisch zu versenden, sehen die Verfahrensordnungen hingegen nicht vor. In Schleswig-Holstein sind jedoch alle Gerichtsbarkeiten (die Arbeitsgerichtsbarkeit ab 1.4.2019) dazu in der Lage und tun dies auch. Lediglich die Staatsanwaltschaften werden zu einem späteren Zeitpunkt mit dem elektronischen Versand beginnen. In anderen Bundesländern wird mit dem elektronischen Postausgang teilweise bis zur Einführung der elektronischen Aktenführung am jeweiligen Gericht abgewartet. Da die elektronische Aktenführung in der Justiz bis zum 1.1.2026 verwirklicht sein muss, wird bundesweit der elektronische Postausgang auch bis dahin vollständig umgesetzt sein.

Landesgesetzliche Regelungen für schleswig-holsteinische Behörden

Für die Behörden in Schleswig-Holstein findet sich im schleswig-holsteinischen Landesverwaltungsgesetz in § 52b folgende Regelung:

(1) Jede Behörde eröffnet einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind oder über einen sicheren Übermittlungsweg im Sinne des § 55a Absatz 4 Nummer 2 und Nummer 3 VwGO übermittelt werden

(2) Zusätzlich eröffnet jede Behörde den elektronischen Zugang durch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes, es sei denn die Behörde stellt den Empfang und den Versand von De-Mail-Nachrichten auf andere Weise sicher oder die Behörde hat keinen Zugang zu dem zentral für die öffentlichen Verwaltungen des Landes angebotenen Basisdienst, über den De-Mail-Dienste angeboten werden.

(3) (...)

Die Bezugnahme in § 52b Abs. 1 LVwG auf die sicheren Übermittlungswege des § 55a Abs. 4 Nr. 2 und 3 VwGO ist so zu verstehen, dass die Behörde sowohl für Nachrichten aus einem besonderen Anwaltspostfach oder einem vergleichbaren Postfach gem. § 55a Abs. 4 Nr. 2 VwGO als auch für Nachrichten aus besonderen Behördenpostfächern im Sinne von § 55a Abs. 4 Nr. 3 VwGO, also für andere Behörden, elektronisch erreichbar sein soll. Dies deckt die gesamte elektronische Kommunikation im Standard OSCI zwischen den verschiedenen Teilnehmern am elektronischen Rechtsverkehr ab. Unabhängig davon ist die Verpflichtung der Behörden, mittels De-Mail erreichbar zu sein, die in § 52b Abs. 2 LVwG geregelt ist. Dies bedeutet für schleswig-holsteinische Behörden, dass jede Behörde sowohl ein De-Mail-Postfach als auch ein beBPo innehaben muss, um elektronische Dokumente empfangen zu können. Diese Eingangswege bei der Behörde sind, da es sich um eine Vorschrift im Verwaltungsverfahrensgesetz handelt, für alle Kommunikationspartner der Behörde nutzbar, also für die Justiz und für Rechtsanwälte, andere Behörden oder Anstalten öffentlichen Rechts (auch) im Verwaltungsverfahren. Auch Bürger, welche ein Bürger-EGVP innehaben, können dieses nicht nur zur Einreichung bei der Justiz, sondern auch zur Übermittlung qualifiziert elektronisch signierter Dokumente an das beBPo einer Verwaltung nutzen.

Die praktische Umsetzung

Einrichtung eines beBPo

Die schon erwähnte Rechtsverordnung für den elektronischen Rechtsverkehr

KJustiz, der ein XDOMEA- und damit XÖV-konformer Standard ist, siehe www.xjustiz.de.

⁷ Ggfls. aber aus materiell-rechtlichen Gründen wie die Schriftform einer Kündigung gem. §§ 126, 126a

Siehe Schulz in: Die Gemeinde SH 2018, S. 193 ff (195 f.).

(ERVV) sieht vor, dass die Länder eine oder auch mehrere Stellen bestimmen, die die Identität einer Behörde prüft. In Schleswig-Holstein ist eine Prüfstelle für die Einrichtung aller beBPo (also auch für den kommunalen Bereich) beim Zentralen IT-Management im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung⁹ eingerichtet. Unterlagen über den Prozess der Installation der Software usw. erhalten Sie unter unter https://sh-kommunen.system-hos ter.com/DL/SitePages/Software.aspx. Hierfür ist eine Zugangsberechtigung erforderlich, die unter info@komfit.de beantraat werden kann.

Die beBPo-Prüfstelle ermittelt, ob die Behördeneigenschaft gegeben ist und die Angaben zu Namen und Sitz vollständig und richtig sind. Für den kommunalen Bereich ist meist in den Hauptsatzungen Name und der Sitz der jeweiligen Verwaltung festgelegt. Nach dieser Prüfung wird das Postfach in das bundesweit von den Teilnehmern des elektronischen Rechtsverkehrs einsehbaren Verzeichnisdienst eingetragen. Im Anschluss daran erhält die beantragende Behörde eine Bestätigung mit Hinweisen für die Installation des vertrauenswürdigen Herkunftsnachweises. Diese Installation muss die Behörde eigenständig vornehmen. Damit ist das beBPo dann vollständig eingerichtet. Damit ist zunächst "nur" die Kernzuständigkeit und -aufgabe der beBPo-Prüfstelle beschrieben.

Einbindung des beBPo in die Verwaltung

Die Prüfstelle wurde im Zentralen IT-Management der Landesverwaltung angesiedelt, weil neben der korrekten und rechtmäßig einwandfreien Einrichtung des beBPo auch die praktische Handhabbarkeit für die Akzeptanz und breite Nutzung dieses elektronischen Mediums entscheidend ist. Der Umfang der Nutzung des beBPo wird je nach Behörde sehr unterschiedlich sein. Das bedeutet, dass die Nutzungsszenarien dort, wo der Umfang

geringer sein wird, eher möglichst universell ausgestaltet sein sollte. Und dort, wo der Umfang groß ist, muss die Ausgestaltung einen möglichst großen Nutzen im Sinne eines hohen Automatisierungsgrades haben.

Konkret wird für kleinere Behörden oder solche mit geringem Nachrichtenaufkommen im beBPo eine möglichst bruchlose Einbindung in die allgemeine elektronische Kommunikation (sprich: das Mail-System) der beste Weg sein. Je größer und homogener das Nachrichtenaufkommen ist, desto höher sind die Anforderungen daran, das beBPo und die dort eingehenden Nachrichten möglichst automatisiert z.B. an Fachverfahren anzubinden. Die derzeit eingesetzten Programme sind als eine Art eigenständiges Mailsystem für den Rechtsverkehr gestaltet. Dazu wird der "Governikus Communicator" eingesetzt. Dieser stellt ein in sich abgeschlossenes Nachrichtensystem dar, welches die Besonderheiten des elektronischen Rechtsverkehrs abbildet.

In der analogen Welt wäre das in etwa so, als hätte jede Behörde einen speziellen Briefkasten für Post des Rechtsverkehrs, der auch in einen speziellen Verarbeitungsprozess innerhalb der Verwaltung münden würde. Vom Wesen des Vorgangs her gesehen, ist jedoch die Kernanforderung gleich: Eine Nachricht muss von einem Versender an einen Empfänger gebracht werden. Die Anforderungen des elektronischen Rechtsverkehrs liegen aber v.a. in der besonderen Qualität des Nachrichtentransports und der Weiterverarbeitung.

IT-Systeme bieten im Allgemeinen zwei Funktionsarten und Wirkungen an. Das betrifft auf der einen Seite Qualitäten, wie die Geschwindigkeit und Reichweite der Nachrichtenübermittlung, die Sicherheit und Zuverlässigkeit sowie die Entkoppelung vom Ort der Nachrichtenerstellung und des Nachrichtenempfangs. Der zweite, eher quantitative Funktions- und Wirkungsbereich lässt sich mit einem Fließband vergleichen. IT-Systeme bieten die

Möglichkeit, gleichförmige (genormte) Vorgänge und Abläufe weitgehend automatisiert abzuwickeln. Je größer die Standardisierbarkeit der Vorgänge, desto mehr ist der Durchsatz (theoretisch nahezu unbegrenzt) skalierbar.

Während bei geringem Nachrichtenaufkommen im beBPo der Nutzen v.a. aus den qualitativen Funktionen generiert wird, spielt bei hohem Nachrichtenaufkommen zusätzlich das quantitative Wirkungspotenzial eine Rolle.

Das Zentrale IT-Management bemüht sich, die derzeit noch eher basale IT-Unterstützung des beBPo mit einem spezialisierten Mailsystem für beide Pole der Nutzungsszenarien erheblich zu verbessern. Im Laufe des Jahres 2019 wird ein IT-Verfahren beschafft und verfügbar gemacht werden, um alle Nachrichteneingänge aus spezialisierten Nachrichtenkanälen (also derzeit beBPo und De-Mail) in einem virtuellen Postfach anzunehmen und auf verschiedene Weise weiterzuverarbeiten. Entsprechend der oben dargestellten Anwendungsbeispiele bedeutet das zum einen, die beBPo und De-Mailnachrichten so in das allgemeine Mailsystem weiterzuleiten, dass die besonderen Qualitäten dieser Nachrichten erhalten und weiterverarbeitet werden (z.B. in der Qualität der Antwort). Zum anderen werden Nachrichten automatisiert z.B. in ein Fachverfahren geleitet, wie dies z.B. der Kreis Nordfriesland bereits in einem eigens entwickelten Verfahren umgesetzt hat. Für diese Aufgabenstellung steht das Verfahren "Governikus Multimessenger" zur Verfügung. Die Umsetzung und Einführung ist bereits in Vorbereitung und soll im Laufe des Jahres 2019 erfolgen. Es ist vorgesehen, dies auch den Kommunen als Landeslösung verfügbar zu machen.

Modulare Informationssicherheit für Kommunen und Gemeinden mit IT-Grundschutz

Holger Schildt, Referatsleiter IT-Grundschutz beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

Einleitung

Informationen sind ein wesentlicher Wert für Unternehmen und Behörden und müs-

sen daher angemessen geschützt werden. Die meisten Geschäftsprozesse sind heute in Wirtschaft und Verwaltung ohne IT-Unterstützung längst nicht mehr vorstellbar. Eine zuverlässig funktionierende Informationsverarbeitung ist ebenso wie die zugehörige Technik für die Aufrechterhaltung des Betriebes unerlässlich. Zugleich stellt die Cyber-Bedrohungslage durch die immer professionelleren und ausgefeilteren Angriffe neue Anforderungen an die Informationssicherheit. Unzureichend geschützte Informationen stellen einen häufig unterschätzten Risikofaktor dar, der im schlimmsten Fall existenzbedrohend werden kann. Um das Risiko eines Cyber-Angriffs zu minimieren, muss

⁹ Erreichbar unter beBPo-Pruefstelle-sh@melund. landsh.de.

jede Institution daher ein individuelles und auf ihre Anforderungen abgestimmtes Sicherheitskonzept erstellen und dieses stetig überprüfen.

Mit dem IT-Grundschutz bietet das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) eine praktikable Methode zur Erhöhung der Informationssicherheit an, um die Informationen einer Institution angemessen zu schützen. Den Kern bilden die BSI-Standards zum IT-Grundschutz sowie das IT-Grundschutz-Kompendium. Die BSI-Standards enthalten Empfehlungen zu Methoden, Prozessen, Vorgehensweisen und Maßnahmen, um die Informationssicherheit zu erhöhen. aufrecht zu halten und zu verbessern. Das IT-Grundschutz-Kompendium erläutert in sogenannten IT-Grundschutz-Bausteinen Anforderungen, um die in den BSI-Standards formulierten allgemeinen Empfehlungen umzusetzen. Sie beschreiben zu einem spezifischen Thema die Gefährdungen sowie Anforderungen, die zur Verbesserung des Sicherheitsniveaus umgesetzt werden sollten.

IT-Grundschutz-Profile: Schablonen für die Informationssicherheit

Im Fokus einer grundlegenden und seit 2017 abgeschlossenen Überarbeitung des IT-Grundschutzes stand neben den basalen Veröffentlichungen das Konzept der IT-Grundschutz-Profile. Ein IT-Grundschutz-Profil ist ein Muster-Sicherheitskonzept für ein ausgewähltes Szenario, wie zum Beispiel ein Verbund oder ein Prozess. Es bereitet das Ergebnis mehrerer Prozessschritte der IT-Grundschutz-Methodik, wie der Strukturanalyse, Schutzbedarfsfeststellung und Modellierung, sowie eine Auswahl mehrerer Anforderungen der IT-Grundschutz-Bausteine so auf, dass es als Schablone von ähnlichen Institutionen adaptiert werden kann. Dazu gehört zum Beispiel, die vorhandenen Geschäftsprozesse und Fachaufgaben, IT-Systeme, Anwendungen, Räume und Kommunikationsverbindungen zu identifizieren und den Schutzbedarf zu ermitteln, Unternehmen, Behörden, Kleinund mittelständische Unternehmen, sogar Kleinstunternehmen mit ähnlichen Sicherheitsanforderungen, können anhand dieser Vorlage ihr Sicherheitsniveau überprüfen oder damit beginnen, ein Managementsystem für Informationssicherheit (ISMS) nach IT-Grundschutz aufzubauen. Die IT-Grundschutz-Profile können zudem individuell an die jeweiligen Bedürfnisse der Unternehmen oder Behörden angepasst werden. Ziel ist es, ein breites Portfolio von IT-Grundschutz-Profilen als Musterszenarien für unterschiedliche Anwendungsfelder zur Verfügung zu stellen, um die Informationssicherheit zu erhöhen.

Im Gegensatz zum früheren Profilkonzept werden die neuen IT-Grundschutz-Profile

von Anwendern für Anwender und nicht mehr durch das BSI erstellt. Interessierte Unternehmen und Behörden, Verbände, Branchen oder Anwendergruppen können eigenständig oder gemeinsam ein IT-Grundschutz-Profil erarbeiten. Ein IT-Grundschutz-Profil zum Beispiel auf einen Informationsverbund in der eigenen Institution anzuwenden, bringt positive Effekte mit sich: Die Sicherheitsbetrachtung fokussiert sich auf die individuellen Rahmenbedienungen und trägt daher stark dazu bei, personelle, zeitliche und finanzielle Ressourcen zu reduzieren.

Von Anwendern für Anwender: Erste Profile veröffentlicht

Bereits im Mai vergangenen Jahres hat die kommunale Arbeitsgruppe "Modernisierung des IT-Grundschutzes" mit Unterstützung der Kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene und des BSI das erste offizielle IT-Grundschutz-Profil veröffentlicht. Im Vorfeld wurden bereits studentische Arbeiten zu IT-Grundschutz-Profilen erstellt. Das "IT-Grundschutz-Profil - Basis-Absicherung für Kommunen" basiert auf dem BSI-Standard 200-2 "IT-Grundschutz-Methodik" und definiert die Mindestsicherheitsmaßnahmen, die in einer Kommunalverwaltung umzusetzen sind, um sich angemessen gegen Cyber-Angriffe zu schützen. Das IT-Grundschutz-Profil soll anderen Kommunalverwaltungen den Einstieg in die Informationssicherheit erleichtern und dabei unterstützen, grobe Schwachstellen zu identifizieren. Zudem zeigt es auf, wie die gefundenen Schwachstellen zu beseitigen sind, um das Schutzniveau möglichst zeitnah in der Breite anzuheben.

Ein weiteres IT-Grundschutz-Profil wurde für die Handwerkskammern veröffentlicht. Auch dieses Profil definiert in der Basisversion einen Mindest-Schutzbedarf für den Prozess "Der (digitale) Weg zum Meister". Neben anzuwendenden Bausteinen gemäß IT-Grundschutz-Vorgehensweise "Standard-Absicherung" umfasst das IT-Grundschutz-Profil in der Basisversion zusätzliche Hinweise zu Schutzbedarfsfeststellung und Risikoanalyse.

Seit Dezember 2018 steht ein IT-Grundschutz-Profil für Reedereien auf den Webseiten des BSI zur Verfügung. Dieses Profil definiert in gleicher Weise in der Basis-Version einen Mindest-Schutzbedarf im Reedereibetrieb an Land in den Geschäftsprozessen "Accounting" und "Technisches Management". Es basiert auf der IT-Grundschutz-Vorgehensweise "Standard-Absicherung".

Profil selbstständig erarbeiten

Das BSI stellt eine Strukturbeschreibung für IT-Grundschutz-Profile als Anleitung zur Erstellung eines IT-Grundschutz-Pro-

Maßgeschneiderte Informationssicherheit für Kommunen mit SiKoSH

Der SiKoSH-Standard (Sicherheit für Kommunen in Schleswig-Holstein) wurde von Praktikern von Kommunal- und Landesverwaltungen zusammen mit Sicherheitsexperten von Dataport und externen Beratern unter der Leitung des KomFIT entwickelt

SiKoSH setzt die BSI "Basis-Absicherung Kommunalverwaltung" mit effizienten Handlungsempfehlungen und Hilfsmitteln und erleichtert Kommunalverwaltungen jeglicher Größenklasse den Aufbau eines effektiven Informationssicherheitsmanagements (ISMS).

Die Grundschutzkompatibilität ist durch die Implementierung des IT-Grundschutzprofils "Basis-Absicherung für Kommunen" der kommunalen Arbeitsgruppe "Modernisierung des IT-Grundschutzes", an der auch SiKoSH-Projektmitglieder beteiligt sind, gewährleistet. Dieses Profil beschreibt die von Kommunalverwaltungen umzusetzenden Mindestsicherheitsmaßnahmen, erleichtert den Einstieg in die Informationssicherheit und ermöglicht eine schnelle Anhebung der Informationssicherheit in der Breite. Das Risiko der Haftung aufgrund grober Fahrlässigkeit wird deutlich minimiert.

SiKoSH unterstützt seine Anwender bei der Umsetzung und Dokumentation der erforderlichen Maßnahmen. Dreh- und Angelpunkt ist die "Vorgehensweise: Einführung eines Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS)". Dieses Dokument definiert anhand eines vereinfachten Vorgehensmodells die Reihenfolge der umzusetzenden Schritte und referenziert auf begleitende Hilfsmittel wie z. B. Leitlinien, Richtlinien, Quickchecks oder Konzepte.

Das kommunale Grundschutzprofil kann auf der Webseite des BSI (www.bsi. bund.de) heruntergeladen werden. Sämtliche SiKoSH-Materialien stehen kostenlos unter www.sikosh.de zum Download bereit. Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an sikosh@komfit.de.

fils auf der Webseite des BSI zur Verfügung. Die Strukturbeschreibung führt die Anwender durch den gesamten Erstellungsprozess. Einige Anwendergruppen erarbeiten zur Zeit weitere IT-Grund-

schutz-Profile. Dabei hat es sich bislang als gute Vorgehensweise erwiesen, Branchenverbände und weitere übergeordnete Institutionen an dem Prozess zu beteiligen. Verbände und Unternehmensnetzwerke, die Interesse haben, ein IT-Grundschutz-Profil für ihre Branche zu entwickeln, können sich an das BSI unter grundschutz@bsi.bund.de wenden.

Mehrwert durch Geodaten: BOB-SH (Bauleitplanung Online Beteiligung SH) – ein Beispiel

Angela Köhnke-Treptow, IT Verbund Schleswig-Holstein (ITVSH)

Der digitale Wandel ist in Schleswig-Holstein zu einem zentralen Thema angewachsen und mit der zunehmenden Digitalisierung aller Lebensbereiche wird auch die Modernisierung von Verwaltungsprozessen voranschreiten.

Gesetze und Verordnungen wie OZG (Onlinezugangsgesetz), E-Government Gesetz, Inspire-Richtlinie, GDI-DE (Geodateninfrastruktur Deutschland) und GDI-SH (Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein) - um nur einige zu nennen, stellen die Verwaltungen vor große Herausforderungen. Eine Vernetzung über die Verwaltungsgrenzen ist zwingend und die Verwaltungsprozesse müssen für die digitale Verarbeitung verändert werden. Medienbruchfreie, interoperable und sichere Prozesse sind gefordert. Am Beispiel von BOB-SH wird hier ein Verfahren vorgestellt, das den Anforderungen der Digitalisierung schon in vollem Umfang genügt. Vorweg jedoch einige Anmerkungen zur Nutzung von GIS und GDI im kommunalen Umfeld.

Geodaten sind digitale Informationen, denen auf der Erdoberfläche eine bestimmte räumliche Lage zugewiesen werden kann (Geoinformation, Georeferenz). Sie können unmittelbar gewonnene Primärdaten oder weiter bearbeitete Sekundärdaten sein. Von besonderer Bedeutung für Geodaten sind Metadaten, die die eigentlichen räumlichen Daten zum Beispiel hinsichtlich eines Zeitbezugs oder der Entstehung beschreiben. Geodaten gliedern sich in Raumbezug herstellende Geodaten (als "Geobasisdaten" bezeichnet), die in der Regel von den Vermessungsverwaltungen der Länder oder der Kommunen bereitgestellt werden, und in Geofachdaten, die aus unterschiedlichen raumbezogenen Fachdatenbanken stammen. Sie werden in einem Geoinformationssystem geführt, das bei internetbasierten Systemen durch einen Geobrowser erschlossen werden kann. (Wikipedia) Geodaten sind ein entscheidendes Querschnittsthema, an dem die geodatenhaltenden Stellen und letztlich alle Beteiligten der GDI-SH teilhaben. Antworten auf gesellschaftliche Herausforderungen können mit Geodaten einfach gefunden werden. Sie sind ein elementarer Baustein für die Arbeit der Landes- und Kommunalverwaltung sowie auch der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Öffentlichkeit.

Die Verarbeitung raumbezogener kommunaler Daten und Informationen mit Geoinformationssystemen (GIS) ist gerade in Zeiten produktorientiert arbeitender Verwaltungen, also im Rahmen der Erfüllung der eigenen Aufgaben, notwendiger denn je. Geoinformationssysteme ermöglichen es, schnell auf neue Situationen, Anforderungen und Gegebenheiten im operativen Geschäft der Verwaltung zu reagieren. Informationen und Daten können schneller gesucht, verarbeitet und für die Weiterverwendung bereitgestellt werden. Aufgrund der Vielzahl kommunaler Daten einer Verwaltung sind statistische und raumbezogene Analysen ohne digitale Informationsverarbeitung im kommunalen Bereich nicht mehr möglich. Dies gilt für die interne Informationsverarbeitung im Geschäftsverkehr der Verwaltung sowie für die Weitergabe von Daten und Informationen an Dritte.

Um eine hohe Wertschöpfung mit GIS zu erzielen, ist eine sachgebietsübergreifende GIS-Lösung innerhalb einer kommunalen Verwaltung unbedingt erforderlich. Erst durch die gemeinsame Nutzung amtlicher Geobasisdaten, eigener Daten der Kommune sowie von Fachinformationen weiterer öffentlicher und privater Stellen in möglichst vielen Anwendungsfeldern, erschließt sich das volle Wertschöpfungspotenzial. Diese Weiterentwicklung von teilweise vorhandenen Einzelplatz-Lösungen zu einem Web-GIS mit Verfügbarkeit im gesamten Intranet der Verwaltung wird das Nutzungspotential von Geoinformationssystemen aufzeigen und die Akzeptanz der Geodatenverarbeitung erhöhen.

Eine auf die Bedürfnisse und Aufgaben der Verwaltung abgestimmte Lösung spart im Geschäftsverkehr der Verwaltung vor allem ZEIT für aufwendige Datenrecherchen. In einer Antragsbearbeitung oder bei telefonischer Auskunft spielt dies zunehmend eine wichtige Rolle. Die digitale Geoinformationsverarbeitung im Intranet und auch im Internet bietet aber auch eine Menge anderer Vorteile. Beispielsweise können so genannte "Webdienste" der Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein (GDI-SH) im eigenen GIS genutzt werden. Werden dabei auch Geofachdaten der Kommune in der GDI-SH bereitgestellt, wäre eine Recherchemöglichkeit beispielsweise im GeoPortal.SH http://www. gdi-sh.de gegeben. Der dadurch erzielte indirekte Mehrwert bei Unterstützung externer Entscheidungsprozesse durch Geodatenbereitstellung, z.B. der Ansiedlung neuer Unternehmen, sollte hier nur erwähnt sein. Aber auch Daten wie Radwege oder Sehenswürdigkeiten sind von Interesse: diese Informationen im Geoportal oder auf der Homepage einer Kommune schnell zu finden, ist auch für Bürgerinnen und Bürger von gestiegener Bedeutung (Bürger-GIS).

INSPIRE Richtlinie – Aufbau einer europäischen GDI

Ein zentrales Ziel der Europäischen INSPI-RE-Richtlinie ist die Bereitstellung von mehr und vor allem qualitativ hochwertigeren Geodaten für die Gemeinschaftspolitik sowie deren Umsetzung in den Mitgliedstaaten auf allen Verwaltungsebe-

Mittels Durchführungsbestimmungen (EU-Verordnungen), die rechtlich bindend sind, wird sichergestellt, dass die Geodateninfrastrukturen der Mitgliedstaaten zueinander kompatibel sind und gemeinschaftsweit sowie grenzüberschreitend und gegenseitig genutzt werden können. Das Prinzip der Umsetzung mit Hilfe der technischen Spezifikationen ist regional und lokal einsetzbar. Dadurch unterstützt INSPIRE die Entscheidungsfindung in Bezug auf politische Konzepte und Maßnahmen, die direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Zusätzlich unterstützt INSPIRE die Minimierung von Transaktionskosten für die

Zusätzlich unterstützt INSPIRE die Minimierung von Transaktionskosten für die nachhaltige Beschreibung, Bereitstellung, Veredlung und Nutzung von Geodaten. Dies führt zu einer erheblich intensiveren Nutzung der in den letzten Jahren ra-

sant wachsenden Menge an räumlichen Informationen.

e-Partizipation

Die Partizipation der Bürger ist ein wesentlicher Bestandteil moderner Demokratie, welche bei Planungsaufgaben der Kommunen zukünftig einen noch höheren Stellenwert einnehmen soll. Mit der Einführung von Geo-Informationssystemen (GIS) in kommunalen Verwaltungen ist in den letzten Jahren die Nutzung digitaler Geodaten stetig gestiegen. Deren elektronische Bereitstellung sowie die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechniken im Internet bieten für Partizipation sehr große Chancen für die Verwaltungen und die Bürger:

- Aktive Teilhabe der Bürger an Entscheidungsprozessen in Politik und Verwaltung
- Transparenter Zugriff auf Informationen aus dem Bereich Planung, Bauen, Energie und Umwelt
- Förderung der elektronischen Kommunikation mit dem Planungsträger
- Stellungnahmen können auf elektronischem Wege unabhängig von Erreichbarkeit und Öffnungszeiten übermittelt werden
- Elektronische Partizipation als eine neue Form der Wissenskommunikation
- Geodaten sollen der Veranschaulichung der politischen Entscheidungsprozesse und der Beteiligung dienen

Auch aufgrund der Vielzahl der Geodaten, die in den Verwaltungen vorhanden sind, wird das Führen von Metadaten, also die Daten über die Daten selbst, immer bedeutsamer werden. Dies wird auch verpflichtend, wenn Daten für INSPIRE oder auch die Bürgerinnen und Bürger im Geoportal bereitgestellt werden sollen. Ohne die Daten von Ansprechpartnern, der Nutzungsbedingungen oder auch der Datenaktualität sind Geofachdaten für Lebenslagen der Bürger nicht anwendbar.

BOB-SH Bauleitplanung Online – ein Beispiel

BOB-SH ist die digitale, medienbruchfreie Abbildung des Beteiligungsprozess der Träger öffentlicher Belange (TöB) sowie der Bürgerinnen und Bürgern mit dem Ziel der Standardisierung und Optimierung des Gesamtprozesses.

Verwaltungen in ganz Schleswig-Holstein haben die Möglichkeit, ihre Beteiligungsverfahren mit BOB-SH durchzuführen. Sie laden die Planungsdokumente auf der Website hoch und stellen sie der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange bereit. Diese wiederum reichen ihre Stellungnahmen online ein und erhalten später die Bewertung ihrer Stellungnahmen per E-Mail.

Auf der Startseite (www.bob-sh.de) hat man die Möglichkeit, über die Karte und die Liste Beteiligungsverfahren zu suchen, z.B. durch hereinzoomen in die Karte oder durch Eingabe des Ortes in das Auswahlmenü (Abb. 2). Hat man den Ort gefunden und es finden dort gerade Beteiligungsverfahren statt, kann man sich die kompletten Verfahrensunterlagen anschauen und sich ausführlich informieren (Abb. 3). Man erhält einen zentralen Überblick über die Planungsdokumente. Alle relevanten Unterlagen können im Internet eingesehen und kommentiert werden. Das Abgeben von Stellungnahmen ist einfach, jederzeit online möglich und sogar mit Verortung in der Karte zu präzisieren. Durch die Visualisierung der Karte wird dies unterstützt. Mehrere Kartenlayer stehen zur Auswahl, z.B. Luftbilder.



Abb. 2 Auswahl der Verfahren



Abb. 3 Verfahrensunterlagen Planzeichnungen und Dokumente

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS STÄDTEBAULICHER ENTWURF FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG REGULÄRE BETEILIGUNG STELLUNGNAHMEN BEBAUUNGSPLANES ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BEBAUUNGSPLANES BEBAUUNGSPLANES BEBAUUNGSPLANES

GESAMTPROZESS

Abb. 1 Gesamtprozess

Nun kann man entscheiden, ob man selbst eine Stellungnahme schreiben und einreichen möchte. Die Möglichkeit findet man menügesteuert auf den Verfahrensseiten. Alle Stellungnahmen, die von Einreicherinnen und Einreichern als öffentlich gekennzeichnet und vom Verfahrensträger freigeschaltet wurden, stehen in der Liste der öffentlichen Stellungnahmen. Hier kann man sich auch darüber ein Bild ma-

chen, wie andere die Planung bewerten. Beim Verfahrensträger fließen alle Stellungnahmen in eine Abwägungstabelle. Durch Filter-, Sortier- und Suchfunktionen wird eine schnelle Entscheidungsfindung ermöglicht. Die Abwägungstabelle ist zur

Vorlage in den Gremien bestens geeignet, um den Satzungsbeschluss zu erreichen. Nach erfolgreicher Genehmigung wird der Plan auch über die GDI-SH im Digital Atlas Nord allen Verwaltungen und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Haben Sie fragen zu dem Verfahren oder möchten Sie es mitnutzen, dann setzten Sie sich einfach per E-Mail info@itvsh.de oder telefonisch unter 0431 570050-84 mit Angela Köhnke-Treptow in Verbindung.

Recyclingpapier bildet! ... gelebte Nachhaltigkeit an Schulen

Lea Eggers, IPR - Initiative Pro Recyclingpapier

Nachhaltiges Handeln gewinnt als Leitbild für Kommunen zunehmend an Bedeutung. Sie sind zentrale Akteure in der Umsetzung der Agenda 2030 und der 17 globalen Nachhaltigkeitsziele ("Sustainable Development Goals") der Vereinten Nationen. Auch in der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung wird ihre Bedeutung für die Erreichung der nationalen Nachhaltigkeitsziele betont. Angesichts des Klimawandels und immer knapper werdender Ressourcen bedarf es praktischer Lösungsansätze, um den globalen Herausforderungen auf kommunaler Ebene zu begegnen. Eine Schlüsselrolle kommt dabei den Schulen zu, denn Bildung und Nachhaltigkeit sind untrennbar miteinander verbunden: Bildung ist sowohl selbst ein wichtiges Ziel für eine zukunftsfähige Entwicklung als auch ein wirksamer Hebel, um Menschen zu nachhaltigem Denken und Handeln zu befähigen.

Besonders wirksam wird Bildung durch das vorgelebte Beispiel. Eine hierfür geeignete Maßnahme ist die Nutzung von Recyclingpapier mit dem Blauen Engel. Denn auch im Zeitalter der Digitalisierung ist und bleibt Papier das zentrale Medium an Schulen. An den über 33.000 Schulen in Deutschland werden große Mengen Papier verbraucht, von Kopierpapier über Klausurbögen bis hin zu Schul- und Arbeitsbüchern. Umso wichtiger ist es, dabei die umweltfreundlichste Wahl zu treffen. Hier setzt das Projekt "Recyclingpapier bildet!" der Initiative Pro Recyclingpapier (IPR) in Kooperation mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) an. Das Projekt soll das Bewusstsein für die Relevanz von Papier schärfen und möglichst viele Schulen zur Umstellung auf Recyclingpapier motivieren. Vorreiter, die be-reits überwiegend Papier mit dem Blauen Engel einsetzen, werden öffentlich gewürdigt.

Mit der Verwendung von Recyclingpapier kommen die Schulen ihrer Vorbildfunktion nach und zeigen den Schülerinnen und

Schülern früh den selbstverständlichen Einsatz umweltfreundlicher Produkte. Zugleich lassen sich an diesem konkreten Beispiel die vielen Facetten der nachhaltigen Entwicklung thematisieren und anschaulich darstellen:

Für die Herstellung von Frischfaserpapier wird Zellstoff aus Naturwäldern oder Plantagen benötigt. Teilweise stammt der Zellstoff aus schnellwachsenden Monokulturen, beispielsweise Eukalyptus, die durch ihren hohen Wasserbedarf zur Absenkung des Grundwasserspiegels führen können und zudem die Biodiversität verringern. Durch die Herstellung aus 100 Prozent Altpapier leistet Recyclingpapier mit dem Blauen Engel einen wichtigen Beitrag, um wertvolle Wälder länger zu erhalten, die einen natürlichen Lebensraum für verschiedene Arten bieten.



© ninun/stock.adobe.com

Wald: Was hat biologische Vielfalt mit Papier zu tun?

Weltweit ist der Rückgang der biologischen Vielfalt dramatisch. Biologische Vielfalt, oder Biodiversität, bedeutet Vielfalt der Ökosysteme, Vielfalt der Arten innerhalb der Ökosysteme sowie genetische Vielfalt innerhalb der Arten. Jedes Jahr werden etwa 13 Millionen Hektar Waldfläche vernichtet. Dadurch werden wichtige Ökosysteme zerstört. Viele gefährdete Arten sind auf naturnahe Wälder angewiesen.

Klima- und Ressourcenschutz: Wie kann jeder einen Beitrag leisten?

Die Auswirkungen des Klimawandels und die Endlichkeit unserer Ressourcen betreffen insbesondere die nachfolgenden Generationen. Umso wichtiger ist es, bereits in den Schulen den Klima- und Ressourcenschutz zu thematisieren. Dass dieser weit über den direkten eigenen Verbrauch von beispielsweise Wasser und Energie hinausgeht, lässt sich am Beispiel der ökologischen Effekte von Papier aufzeigen. Im Vergleich zu Frisch-

faserpapier spart Recyclingpapier in der Herstellung mindestens 70 Prozent Wasser und 60 Prozent Energie. Das belegen die Ökobilanzen für grafische Papiere vom Umweltbundesamt (UBA). Bereits mit zwei Blatt Recyclingpapier lässt sich demnach ein Glas Wasser einsparen und ein Blatt spart die Menge an Energie, die nötig ist, um eine große Tasse Kaffee zu kochen.

Aus alt mach neu: Warum ist die Kreislaufwirtschaft so wichtig?

Die Kreislaufwirtschaft hat das Ziel, Ressourcen möglichst sparsam und wirksam zu nutzen. Hierfür werden geschlossene Stoffkreisläufe geschaffen. Materialien und Produkte werden so lange wie möglich geteilt, wiederverwertet, repariert, aufgearbeitet und schließlich recycelt. Das verlängert den Lebenszyklus der Produkte und reduziert Abfälle auf ein Minimum. Wertvolle Ressourcen bleiben auch nach dem Ende der Lebensdauer eines Produktes in der Wirtschaft und können immer wieder produktiv genutzt werden. Der Abbau neuer Rohstoffe wird dadurch verhindert oder verringert.

Recyclingpapier mit dem Blauen Engel ist ein Paradebeispiel für gelungene Kreislaufwirtschaft. Um mit dem Blauen Engel zertifiziert zu werden, muss das Papier mindestens 65 Prozent mittlere und untere Altpapierqualitäten enthalten – also z.B. sortierte Haushaltssammelware, die durch ein Upcycling zu hochwertigem Recyclingpapier verarbeitet wird. Vor allem die Produktion von Recyclingpapieren mit niedrigen Weißgraden unterstützt dauerhaft funktionierende Kreislaufwirtschaft, da hierfür die größtmöglichen Mengen an mittleren und unteren Altpapiersorten eingesetzt werden.

Digitalisierung: Welche Relevanz hat Papier heute und in Zukunft?

Papier spielt seit mehr als 2.000 Jahren eine zentrale Rolle bei der Verbreitung von Wissen und ist eine der wichtigsten Erfindungen der Menschheit. Auch im Zeitalter der Digitalisierung werden nach wie vor große Mengen für verschiedene Zwecke verbraucht - zum Schreiben, Drucken und Kopieren, für Magazine und Zeitungen, Bücher, Karten, Urkunden und vieles mehr. Aktuellen Studien zufolge können Inhalte auf Papier besser aufgenommen und gespeichert werden als digitale Texte auf einem Tablet oder E-Reader. Das verdeutlicht die Kraft des Papiers, die es auch in der heutigen Zeit noch entfaltet. Digitalisierung und Recyclingpapier mit dem Blauen Engel ergänzen sich sinnvoll auf dem Weg in eine zukunftsfähige, nachhaltige Gesellschaft.

Labeldschungel: Was versprechen Umweltzeichen wirklich?

Für Papier gibt es zahlreiche verschiede-

ne Zeichen, Label und Siegel. Höchste ökologische Standards garantiert der Blaue Engel. Das Umweltzeichen der Bundesregierung kennzeichnet seit 1978 besonders umweltschonende Produkte und Dienstleistungen und bietet damit eine verlässliche Orientierung beim nachhaltigen Einkauf. Der Vergleich zeigt, dass der Blaue Engel sowohl beim Rohstoffeinsatz als auch bei der Papierproduktion anspruchsvoller ist als beispielsweise die drei FSC-Label (FSC 100%, FSC-Mix, FSC Recycled), das Nordic Swan Ecolabel und das EU Ecolabel.

Das BMU, das UBA, die IPR, FSC Deutschland und die Jury Umweltzeichen bestätigen in einer gemeinsamen Erklärung: "Das Umweltzeichen Blauer Engel für Recyclingpapier fordert die Erfüllung höchster ökologischer Standards und ist damit in Deutschland für Verbraucher und Einkäufer eindeutig die umweltfreundlichste Wahl bei Papier."

Die Umstellung auf Recyclingpapier mit dem Blauen Engel ist hervorragend geeignet, um diese Zusammenhänge aufzuzeigen und den Schülerinnen und Schülern näher zu bringen. Mit dieser einfachen und effektiven Maßnahme können Schulen nachhaltiges Handeln somit zugleich leben und lehren.

bereits überwiegend Papier mit dem Blauen Engel beschaffen, werden auf www.recyclingpapier-bildet.de und der bundesweiten Nachhaltigkeitsplattform www.gruener-beschaffen.de mit ihrem Logo und ihrer aktuellen Recyclingpapierquote gewürdigt. Sie erhalten eine Urkunde und das Siegel "Recyclingpapierfreundliche Schule", das ihr Engagement nach außen sichtbar macht. Die Teilnahme ist kostenlos und jederzeit online oder per E-Mail an info@papiernetz.de möglich

Nachhaltige Papierbeschaffung in den Kommunen

Auch Kommunen, die Träger der Schulen, verfügen mit dem Beschaffungsverhalten in ihren Verwaltungen über ein enormes Potenzial für den Klima- und Ressourcenschutz. Daher würdigt die IPR das kommunale Engagement für nachhaltige Papierbeschaffung in eigenen Projekten: Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern und alle Landkreise in Deutschland werden ab Februar 2019 eingeladen, sich am diesjährigen *Papieratlas* zu beteiligen (www.papieratlas.de). Partner des Projekts sind das BMU, das UBA, der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag sowie der Deutsche Städte- und



© Robert Kneschke/stock.adobe.com

Schulen, die an einer Umstellung auf Recyclingpapier interessiert sind, können sich für weitere Informationen und Beratung an die IPR wenden. Schulen, die Gemeindebund. Kleinere Städte und Gemeinden können sich im Rahmen der Plattform *Grüner beschaffen* engagieren (www.gruener-beschaffen.de).

Rechtsprechungsberichte

BGH:

Keine Berechtigung einer Kommune zur Verteilung eines kommunalen "Stadtblatts" mit presseähnlicher Aufmachung

Der für das Wettbewerbsrecht zuständige Senat des Bundesgerichtshofs hat mit Urteil vom 20. Dezember 2018 - I ZR 112/17 - in einem Fall in Baden-Württemberg entschieden, dass eine Kommune nicht berechtigt ist, ein kommunales "Stadtblatt" kostenlos im gesamten Stadtgebiet verteilen zu lassen, wenn es presseähnlich aufgemacht ist und redaktionelle Beiträge enthält. Dies verletze das Gebot der "Staatsferne der Presse". Staatliche Publikationen müssten eindeutig als solche erkennbar sein und sich auf Sachinformationen beschränken. Unzulässig sei eine pressemäßige Berichterstattung über das gesellschaftliche Leben in der Gemeinde; dieser Bereich sei originäre Aufgabe der lokalen Presse und nicht des Staates. Aus Sicht des DStGB bezieht sich die Entscheidung zwar auf einen Einzelfall. Die mündliche Begründung der Entscheidung des BGH ist jedoch im Hinblick auf den öffentlichen Auftrag der Kommunen gegenüber ihren Bürgern im Rahmen des Selbstverwaltungsrechts ausgesprochen bedenklich: Kommunen muss es möglich sein, gerade dort, wo die örtliche Presse kein Interesse an der örtlichen Berichterstattung hat und nicht über alle relevanten Informationen verfügt, das Informationsinteresse der Bürger im Interesse der örtlichen Gemeinschaft abzudecken und auch ansonsten kommunalrelevante Sachverhalte ergänzend zur Tagespresse in den Grenzen des Kommunalwie des Wettbewerbsrechts zu verbreiten. Dies ist Ausfluss des Gebots lokaler Demokratie und gerade in der heutigen Zeit für die gesellschaftliche Teilhabe unverzichtbar. Welche Bedeutung das Urteil auf kommunale Amtsblätter haben wird, kann erst beurteilt werden, wenn die schriftliche Urteilsbegründung vorliegt.

Zeitungsverleger und Presseunternehmen sehen sich immer öfter einem starken Konkurrenzdruck gegenüber Kommunen ausgesetzt, die über rein amtliche Informationen hinaus redaktionelle Beiträge und Anzeigen in eigenen Amts-, Mitteilungs- und Bekanntmachungsblättern und auf ihren kommunalen Internetseiten veröffentlichen. Der Bundesgerichtshof hat nunmehr erstmalig über einen Einzelfall einer baden-württembergischen Stadt entschieden (Urteil vom 20. Dezember 2018–IZR 112/17).

In dem zugrundeliegenden Sachverhalt ist die Klägerin ein privates Verlagsunter-

nehmen. Die Beklagte ist eine städtische Gebietskörperschaft. Die Klägerin gibt unter anderem eine kostenpflichtige Tageszeitung und ein kostenloses Anzeigenblatt heraus. Beide Publikationen erscheinen auch im Stadtgebiet der Beklagten. Die Beklagte veröffentlicht seit dem Jahr 1968 unter dem Titel "Stadtblatt" ein kommunales Amtsblatt, das aus einem amtlichen, einem redaktionellen und einem Anzeigenteil besteht. Der wöchentliche Vertrieb erfolgte zunächst kostenpflichtig im Abonnement sowie im Einzelhandel. Seit dem 1. Januar 2016 lässt die Beklagte das "Stadtblatt" kostenlos verteilen

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Unterlassung in Anspruch. Das Landgericht hat der Beklagten untersagt, das "Stadtblatt" in seiner konkreten Gestaltung wöchentlich gratis an alle Haushalte der Gebietskörperschaft der Beklagten zu verteilen oder verteilen zu lassen. Das Berufungsgericht hat die Berufung im Wesentlichen mit der Begründung zurückgewiesen, im Hinblick auf das Gebot der Staatsferne der Presse dürfe in einem kommunalen Amtsblatt im Grundsatz ausschließlich über das eigene (hoheitliche) Verwaltungshandeln der betreffenden Gemeinde berichtet werden.

Der Bundesgerichtshof hat die Revision der Beklagten zurückgewiesen. Die Beklagte ist zur Unterlassung verpflichtet, weil sie mit der kostenlosen Verteilung des "Stadtblatts" gegen das aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG folgende Gebot der Staatsferne der Presse verstoße, führte das Gericht zur Begründung aus. Das "Stadtblatt" der Beklagten gehe mit seinen redaktionellen Beiträgen über ein danach zulässiges staatliches Informationshandeln hinaus. Die Publikation weise nicht nur ein presseähnliches Layout auf, eine Vielzahl von Artikeln überschreite auch den gemeindlichen Zuständigkeitsbereich, sei es in sachlicher oder in örtlicher Hinsicht.

Umfang und Grenzen des Gebots der Staatsferne der Presse seien bei gemeindlichen Publikationen zwar unter Berücksichtigung der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG und der daraus folgenden gemeindlichen Kompetenzen einerseits sowie der Garantie des Instituts der freien Presse des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG andererseits zu bestimmen. Die in Art. 28 Abs. 2 GG liegende Ermächtigung zur Information der Bürgerinnen und Bürger erlaube den Kommunen allerdings nicht jegliche pressemäßige Äußerung mit Bezug zur örtlichen Gemeinschaft. Für die konkrete Beurteilung kommunaler Publikationen seien deren Art und Inhalt sowie eine wertende Gesamtbetrachtung maßgeblich. Danach müssen staatliche Publikationen eindeutig - auch hinsichtlich Illustration und Layout - als solche erkennbar sein und sich auf Sachinformationen beschränken. Inhaltlich auf jeden Fall zulässig sind die Veröffentlichung amtlicher Mitteilungen sowie die Unterrichtung über Vorhaben der Kommunalverwaltung und des Gemeinderats. Unzulässig sei eine pressemäßige Berichterstattung über das gesellschaftliche Leben in der Gemeinde; dieser Bereich sei originäre Aufgabe der lokalen Presse und nicht des Staates. Bei der erforderlichen wertenden Gesamtbetrachtung sei entscheidend, ob der Gesamtcharakter des Presseerzeugnisses geeignet ist, die Institutsgarantie aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG zu gefährden. Je stärker die kommunale Publikation den Bereich der ohne weiteres zulässigen Berichterstattung überschreite und bei den angesprochenen Verkehrskreisen – auch optisch - als funktionales Äquivalent zu einer privaten Zeitung wirke, desto eher sei das Gebot der Staatsferne der Presse verletzt.

Anmerkung des DStGB:

Aus Sicht des DStGB bezieht sich die Entscheidung des BGH zunächst auf einen Einzelfall. Die durch den BGH mündlich angeführte Begründung für die Entscheidung ist jedoch im Hinblick auf den in Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz verfassungsrechtlich abgesicherten enthaltenen Auftrag der Kommunen im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern ausgesprochen bedenklich. Kommunen muss es möglich sein, gerade dort, wo die örtliche Presse kein Interesse an der örtlichen Berichterstattung hat und nicht über alle relevanten Informationen verfügt, das Informationsinteresse der Bürger im Interesse der örtlichen Gemeinschaft abzudecken und auch ansonsten kommunalrelevante Sachverhalte in Ergänzung zur Tagespresse in den Grenzen des Kommunal- wie des Wettbewerbsrechts zu verbreiten und in gewissem Umfang durch Werbeeinnahmen unterstützend zu finanzieren. Die Kommunen erfüllen damit wesentliche öffentliche Aufgaben, zu denen auch gehört, das zivilgesellschaftliche und wirtschaftliche Engagement in der örtlichen Gemeinschaft durch Informationen zu fördern und zu stärken. Dies ist Ausfluss des Gebots lokaler Demokratie und gerade in der heutigen Zeit für die gesellschaftliche Teilhabe unverzichtbar. Welche Bedeutung das BGH-Urteil auf

kommunale Amtsblätter, aber auch auf kommunale Homepages haben wird. kann erst beurteilt werden, wenn die schriftliche Urteilsbegründung vorliegt. Um den Kommunen mehr Rechtssicherheit einzuräumen, sind in erster Linie die Länder gefordert, die Vorgaben für Veröffentlichungen und Bekanntmachungen in Amtsblättern und auf den Internetseiten in den Kommunalverfassungen bzw. Gemeindeordnungen und Pressegesetzen im Einklang mit dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht zu konkretisieren. Sinnvoll können auch Vereinbarungen sein, die in den Ländern gemeinsam mit Zeitungsverlagen und Kommunen getroffen werden und in denen die Grenzen konkret abgesteckt werden.

OVG Koblenz: Möglicher Unterlassungsanspruch gegen Straßenpflasterlärm in Oppenheim verjährt

Ein möglicher Anspruch auf Unterlassung der Lärmbeeinträchtigungen, die von dem im Jahr 2009 verlegten Straßenpflaster der Krämerstraße in Oppenheim ausgehen, ist verjährt. Die sich gestört fühlenden Anwohner kannten die Umstände schon wesentlich länger als die einschlägige regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren. Dies hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz

mit Urteil vom 30.08.2018 entschieden (Az.: 1 A 11843/17).

Die Kläger sind Eigentümer eines bebauten Grundstücks in der Krämerstraße in Oppenheim. Die Krämerstraße ist in diesem Bereich eine Kreisstraße und war ursprünglich durchgehend asphaltiert. Im Jahr 2009 wurde die Oberfläche der Straße in dem Abschnitt vor dem Anwesen der Kläger umgestaltet, indem der Asphalt durch einen Pflasterbelag ersetzt wurde. Die Kläger forderten die Stadt auf, wegen der durch die Pflasterung erzeugten Lärmbeeinträchtigungen infolge der Abrollgeräusche von Kraftfahrzeugreifen entweder die Pflasterung zu entfernen oder diese mit einem geräuschdämmenden Belag abzudecken. Dies lehnte die Stadt unter Hinweis darauf ab. dass es sich bei der betreffenden Straße um eine Kreisstraße handele. Die Beigeladene habe beim Ausbau mitgewirkt und Wünsche eingebracht. Die Kläger machten sodann gegenüber dem Kreis geltend, die von der Pflasterung ausgehenden unzumutbaren Lärmimmissionen zu unterlassen. Nachdem das Verwaltungsgericht die Klage abwies, legten die Kläger Berufung ein.

Das Oberverwaltungsgericht hat die vorinstanzliche Entscheidung bestätigt und die Berufung der Kläger zurückgewiesen. In Betracht komme allein ein öffentlichrechtlicher Unterlassungsanspruch gegen den beklagten Landkreis als Träger der Straßenbaulast für die hier in Rede stehende Kreisstraße. Ob die Tatbestandsvoraussetzungen eines solchen Anspruchs gegeben seien, bedürfe keiner Klärung. Ein Unterlassungsanspruch der Kläger wäre jedenfalls durch Verjährung erloschen. Der öffentlich-rechtliche Unterlassungsanspruch unterliege - ebenso wie der wesensgleiche öffentlich-rechtliche Beseitigungsanspruch - der regelmäßigen Veriährungsfrist von drei Jahren (§ 195 BGB). Der Lauf dieser Frist beginne mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden sei und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt habe oder hätte erlangen müssen. Ein etwaiger Unterlassungsanspruch sei mit der im Jahr 2009 erfolgten Herstellung des Pflasterbelags entstanden. Nachdem ihnen im September 2012 mitgeteilt worden sei, dass die Pflasterung auf der Kreisstraße von der beigeladenen Stadt im Einvernehmen mit dem beklagten Landkreis, dem Träger der Straßenbaulast, hergestellt worden sei, hätten die Kläger die anspruchsbegründenden Umstände und den Beklagten als Schuldner eines möglichen Unterlassungsanspruchs gekannt. Die dreijährige Verjährungsfrist habe damit spätestens mit dem Schluss des Jahres 2012 zu laufen begonnen und sei bei Einreichung der Klage im Oktober 2016 bereits abgelaufen gewesen.

Aus dem Landesverband

Delegiertenversammlung 2018 mit großer Resonanz

Daniel Kiewitz, SHGT

Die Delegiertenversammlung des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages am 23. November 2018 im Holsteinischen Haus in Nortorf fand unter großer Beteiligung statt - mehr als 200 Delegierte und Gäste waren der Einladung des SHGT gefolgt. Neben der Wahl des Landesvorstandes und der damit verbundenen Neukonstituierung des Gemeindetages für die aktuelle Kommunalwahlperiode hatte auch der Themenschwerpunkt "Landesplanung und ländliche Entwicklung: Schleswig-Holsteins Zukunft gestalten" für großes Interesse gesorgt. Doch bevor Hans-Joachim Grote, Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, im öffentlichen Teil zu diesem Themenkomplex sprach, folgte zunächst der nichtöffentliche Teil, in dem Landesvorsitzender Thomas Schreitmüller die rund 120 Delegierten begrüßte.

In einer Gedenkminute an die im vergangenen Jahr Verstorbenen erinnerte Schreitmüller stellvertretend für alle an *Ruth Gressmann* aus Leck, verstorben am 22. Juni 2018 im Alter von 85 Jahren, *Adolf Martens* aus Behlendorf, verstorben am 24. Juli 2018 kurz vor seinem 80. Geburtstag, *Dietmar Saatkamp* aus Marnerdeich, verstorben am 16. August 2018 im Alter von 52 Jahren und an *Ernst Schnepel* aus Gaushorn, verstorben am 15. Juli 2018 im Alter von 74 Jahren.

Landesgeschäftsführer Jörg Bülow warf in



SHGT-Landesvorsitzender Thomas Schreitmüller begrüßt über 200 Delegierte und Gäste

seinem Situationsbericht Schlaglichter auf drei Fragen, die die Landesgeschäftsstelle und den Landesvorstand zur Zeit besonders beschäftigen.

Zu der ersten Frage, wie es mit der Kita-Reform weitergeht, verwies Bülow zunächst auf die drei wesentlichen Gründe, die den Reformbedarf deutlich machten: Das jetzige System habe sich als zu kompliziert und wenig transparent erwiesen, die Gemeinden kämen für über 50 % der Kosten auf und schließlich sei ein weiterer Ausbau der Betreuung insb. mit U3- und Ganztagsplätzen erforderlich.

Für den laufenden Reformprozess habe der SHGT daher fünf klare Ziele für die Reform formuliert:

- Der weitere Ausbau darf nicht behindert, sondern muss befördert werden; dazu gehören die Planungssicherheit für Gemeinden und eine Stärkung der Tagespflege.
- 2. Der kommunale Finanzierungsanteil muss auf ein Drittel gesenkt werden.
- 3. Alle Landeszuschüsse müssen dauerhaft dynamisiert werden.
- 4. Es bedarf eines transparenten Verfahrens mit weniger Aufwand für alle.
- 5. Standards müssen behutsam weiterentwickelt werden; dem Personalmangel muss entgegengewirkt werden.

Der Beratungsprozess zur Kita-Reform sei für alle Beteiligten sehr arbeitsintensiv - in der Regie des Landes hätten sich zwei Projektgruppen gebildet, in der Herr Hans Joachim Am Wege als zuständiger Fachreferent des SHGT und die Herren Tomas Bahr (Amt Dänischer Wohld) und Geert Schuppenhauer (Amt Berkenthin), die auch dem innerhalb des SHGT gegründeten Arbeitskreises angehören, regelmäßig intensiv mitwirken. Landesgeschäftsführer Bülow dankte bei dieser Gelegenheit allen im SHGT an dem Reformprozess mitwirkenden für ihr Engagement. Ziel sei es weiterhin, die Reform aktiv zu unterstützen und eigene Vorschläge zu vielen Aspekten des Kita-Systems einzubringen. So habe der Arbeitskreis nach intensiven Beratungen ein Positionspapier erarbeitet, welches einen eigenen Vorschlag zur Finanzierungsreform beinhaltet. Im Kern sehe es nach dem Vorbild der Schulen vor, dass das Land die Kosten des pädagogischen Fachpersonals trägt, dass die Kommunen die Sachkosten und Kosten des nicht-pädagogischen Personals tragen, dass die Elternbeiträge wirtschaftlich dem Land zugerechnet werden und dass die Abwicklung der Landesmittel über die Gemeinden und Ämter zu den Trägern erfolge. Damit solle vor allem erreicht werden, dass das enge Band zwischen Trägern und Standortgemeinden sowie die Planungssicherheit für Gemeinden und Träger erhalten bleiben.

Zu der zweiten Frage, nämlich wie wir die gemeinsamen gemeindlichen Strukturen

20



Landesgeschäftsführer Jörg Bülow hält seinen Situationsbericht

verbessern, berichtete Bülow über im Wesentlichen vier strukturelle Veränderungen: Zuallererst sei es sehr erfreulich, dass das Team des Breitbandkompetenzzentrums um zwei neue Vollzeitstellen erweitert werden konnte. Ab 1. Januar 2019 werde es eine wesentliche Veränderung bei den drei Einheiten im kommunalen Bereich digitale Verwaltung geben (Einheitlicher Ansprechpartner, KomFIT und ITVSH): Alle Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft werden zu einem schlagkräftigen Kompetenzzentrum für digitale Aufgabenstellungen zusammengeführt. Wesentliches Ziel soll es sein, den Kommunen künftig noch schneller und noch intensiver als bisher praktikable Lösungen für elektronische Verwaltungsverfahren und alle damit verbundenen Infrastrukturen anbieten zu können. Insbesondere die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) bis Ende 2022 solle durch die neue Einheit IT-Verbund Schleswig-Holstein ITVSH (neu) bewältigt werden. Schließlich sei auch geplant, ein spezielles Beratungsangebot für die Digitalisierung der Daseinsvorsorge zu schaffen. Ein weiterer wesentlicher Meilenstein werde in Kürze an der Verwaltungsakademie in Bordesholm (VAB) vollzogen. Der 1963 errichtete Varielbau sei durch ein modernes Multifunktionsgebäude mit Gästezimmern und Unterrichtsräumen ersetzt worden, das im Frühiahr 2019 in Betrieb genommen werde. Schließlich sei bei der Akademie für die ländlichen Räume Schleswig-Holsteins e.V. eine BULE-Transferstelle für Schleswig-Holstein eingerichtet worden, die sich insbesondere mit den Bekanntmachungen zu Modell- und Demonstrationsvorhaben des Bundes im Bereich ländliche Entwicklung befasst und über

Förderaufrufe informieren und zu Antragstellungen beraten werde.

Zu der dritten Frage, nämlich was 2019 auf uns zukommt, verwies Landesgeschäftsführer Bülow zunächst auf verschiedene Programme, mit denen Gelder von Land und Bund für die kommunale Infrastruktur bereitgestellt würden - exemplarisch nannte er das Schulbauprogramm, für das die Kommunen Baumaßnahmen mit einem Volumen von rund 1.3 Mrd. Euro angemeldet haben. Zwar sei es erfreulich, dass das Land die Kommunen zuletzt mit einer ganzen Reihe von Förderprogrammen unterstützt habe, jedoch führe die zeitgleiche Nachfrage nach Handwerkerleistungen zu Kostensteigerungen und Kapazitätsengpässen. Hilfreicher wäre es daher, die Kommunen insgesamt mit mehr Geld auszustatten. Dieses Ziel zu erreichen, sei daher für die derzeitige Novellierung des FAG elementar. Die für diesen Reformprozess erforderlichen Gutachterergebnisse würden bis April 2019 erwartet, der erste Gesetzentwurf solle bis Dezember 2019 erarbeitet werden. Der SHGT habe zur fachlichen Beratung des Prozesses einen Arbeitskreis gebildet. Schließlich werde das Jahr 2019 erheblich durch die Prozesse in der Landesplanung geprägt. Noch im Dezember 2018 sei der Anhörungsbeginn für den Entwurf des Landesentwicklungsplans vorgesehen; mit den Regionalplanentwürfen sei Ende 2019 zu rechnen. Auch zur fachlichen Begleitung dieses Themenkomplexes habe der SHGT einen Arbeitskreis aus hochqualifizierten Praktikern gebildet. Schließlich werde die Schulpolitik (Umsetzung Digitalpakt, Erweiterung des Ganztagsangebotes) sowie die Reform der Grundsteuer die Geschäftsstelle



Kassenprüfer Amtsdirektor Heinrich Lembrecht hält den Rechnungsprüfungsbericht 2017

intensiver beschäftigen. Abschließend dankte Bülow dem Landesvorstand für die stets vertrauensvolle Zusammenarbeit und den Mitarbeitern der Geschäftsstelle für ihre engagierte Mitarbeit.

Der weiteren Tagesordnung folgend hielt Kassenprüfer Amtsdirektor *Heinrich Lembrecht* den Rechnungsprüfungsbericht 2017 und beantragte die Entlastung des Vorstandes.

Anschließend stellte Schatzmeister, LVB Christian Stölting, den Entwurf für den Verbandshaushalt 2019 vor, der einstimmig verabschiedet wurde.



Schatzmeister LVB Christian Stölting stellt den Verbandshaushalt 2019 vor

Höhepunkt des nichtöffentlichen Teils bildete die (jeweils einstimmige) Wahl des Landesvorstandes. Wiedergewählt wurden Bürgermeister Thomas Schreitmüller als Landesvorsitzender (s. hierzu bereits Pressemitteilung des SHGT vom 23.11.2018 in Die Gemeinde 12/2018, S. 339), Amtsdirektor Rainer Jürgensen sowie Amtsvorsteher Clemens Preine als Stellvertretende Landesvorsitzende. In seinem Amt als Schatzmeister ebenfalls bestätigt wurde LVB Christian Stölting. Weiterhin als Beisitzer wiedergewählt wurden Amtsdirektor Dieter Staschewski und Verbandsvorsteher Janhinnerk Voß. Jeweils neu in den Landesvorstand gewählt wurden Bürgermeister Carlo Ehrich (Altenholz) und Bürgervorsteher Bernd Carstensen (Kronshagen) (s. hierzu bereits Personalnachrichten in Die Gemeinde 12/2018, S. 340).

Die Delegiertenversammlung bestellte schließlich zwei Kassenprüfer. Während Bürgermeister Stefan Ploog wieder für dieses Amt zur Verfügung stand, musste für den ausscheidenden Amtsdirektor Heinrich Lembrecht eine Nachfolge ge-



funden werden, die LVB *Torsten Ridder* (Amt Kaltenkirchen-Land) antrat.

Stellvertretender Landesvorsitzender Rainer Jürgensen sprach gegenüber Herrn Lembrecht für seine 8-jährige Tätigkeit als Kassenprüfer und den langjährigen Einsatz für diesen unverzichtbaren Beitrag zum Funktionieren des Verbandes seinen Dank aus und überreichte ein Weinpräsent

Den letzten Tagesordnungspunkt im nichtöffentlichen Teil bildete die feierliche Verabschiedung der vier aus dem Landesvorstand ausgeschiedenen Persönlichkeiten:

- Hans-Jakob Paulsen (28 Jahre lang Bürgermeister, 10 Jahre lang Amtsvorsteher und von 2013 bis 2018 fünf Jahre lang Kreisvorsitzender des Gemeindetages in Nordfriesland und damit auch zugleich Mitglied im Landesvorstand des SHGT)
- Helmuth Ahrens aus Halstenbek (2017 als Vertreter der Bürgervorsteher in den Landesvorstand gewählt)
- Brigitte Rahlf-Behrmann aus Stockelsdorf (als Amtsleiterin und später als Bürgermeisterin gehörte sie von 1994 bis 2018 mehr als 23 Jahre lang dem Schul-, Sozial und Kulturausschuss des SHGT an, davon 8 Jahre lang als stellvertretende Ausschussvorsitzende. Von 2012 bis 2018 war sie als Vertreterin der hauptamtlichen Bürgermeister Mitglied im Landesvorstand des SHGT)
- Hans Kaack aus Brammer (40 Jahre lang Bürgermeister seiner Gemeinde und 22 Jahre lang Amtsvorsteher. 21 Jahre lang war er Kreisvorsitzender des Gemeindetages im Kreis Rendsburg-Eckernförde und damit bis zur Kommunalwahl mit Abstand dienstältestes Mitglied im Landesvorstand des SHGT)

Landesvorsitzender Thomas Schreitmüller überreichte ein Buchpräsent und dank-

te ihnen für ihr großes Engagement im SHGT.

In der folgenden Kaffeepause hatten die Delegierten die Gelegenheit, eine begleitende Ausstellung zu besuchen, an der beteiligt waren:

ab-Data GmbH & Co. KG BVB-Verlagsgesellschaft mbH GeKom

GVV Kommunalversicherung VVag HanseWerk AG

Investitionsbank Schleswig-Holstein Kohlhammer Deutscher Gemeindeverlag Kommunal- und Schulverlag mediaprint infoverlag gmbh

Provinzial Nord Brandkasse AG Versorgungsausgleichskasse der KLV SH

Nach der Pause eröffnete Landesvorsitzender Thomas Schreitmüller den öffentlichen Teil der Delegiertenversammlung und begrüßte die zahlreichen (Ehren-) Gäste und die anwesenden ehemaligen Mitglieder des Landesvorstandes.

Anschließend wurden auf der Delegiertenversammlung 2018 fünf Persönlichkeiten mit der Ehrennadel der schleswig-holsteinischen Gemeinden für ihre herausragenden Leistungen und ganz besonderen Verdienste um die Gemeinden oder um den SHGT ausgezeichnet. Die durch Landesvorsitzenden Thomas Schreitmüller verlesene Laudatio für die Geehrten geben wir im Wortlaut wieder:

40 Jahre lang war Hans Kaack Bürgermeister der Gemeinde Brammer und über 20 Jahre lang Amtsvorsteher des Amtes Nortorfer Land. Diese lange Amtszeit steht für jahrzehntelangen großen Einsatz für das Wohl der Gemeinde und für die Allgemeinheit. In der gesamten Amtszeit hat sich Hans Kaack in herausragender Weise im Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag für die Interessen aller Gemeinden eingesetzt. Von 1997 bis 2018 war Hans Kaack über 20 Jahre lang Kreisvorsitzen-

der und Mitglied im Landesvorstand des SHGT und hat den SHGT maßgeblich mitgestaltet.

32 Jahre lang von 1986 bis 2018 war Roland Krügel Bürgermeister der Stadt Tornesch. Diese lange Amtszeit als mit Abstand dienstältester hauptamtlicher Bürgermeister steht für jahrzehntelangen großen Einsatz für das Wohl der Stadt und für die Allgemeinheit. In der gesamten Amtszeit hat sich Roland Krügel in herausragender Weise im Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag auf Kreis- und Landesebene sowie im Deutschen Städteund Gemeindebund für die Gemeinden und Städte engagiert.

Seit 40 Jahren ist Hans-Walter Jens Bürgermeister der Gemeinde Kronsgaard; 27 Jahre war er Amtsvorsteher des Amtes Gelting und Geltinger Bucht. Dieses seltene Jubiläum steht für jahrzehntelangen großen Einsatz für das Wohl der Gemeinde und für die Allgemeinheit. Hans-Walter Jens ist ein leuchtendes Beispiel dafür, wie kommunale Selbstverwaltung durch das hohe persönliche Engagement ehrenamtlicher Kommunalpolitiker verwirklicht werden kann.

Seit 40 Jahren ist **Otto Lübke** Bürgermeister der Gemeinde Roseburg. Dieses seltene Jubiläum steht für jahrzehntelangen großen Einsatz für das Wohl der Gemeinde und für die Allgemeinheit. Otto Lübke ist ein leuchtendes Beispiel dafür, wie kommunale Selbstverwaltung durch das hohe persönliche Engagement ehrenamtlicher Kommunalpolitiker verwirklicht werden kann

Insgesamt 40 Jahre lang war **Martin Fischer** Bürgermeister der Gemeinde Bäk. Dieses seltene Jubiläum steht für jahrzehntelangen großen Einsatz für das

Wohl der Gemeinde und für die Allgemeinheit. Martin Fischer ist ein leuchtendes Beispiel dafür, wie kommunale Selbstverwaltung durch das hohe persönliche Engagement ehrenamtlicher Kommunalpolitiker verwirklicht werden kann.

Anschließend kündigte Landesvorsitzender Thomas Schreitmüller den Hauptredner Hans-Joachim Grote, Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration, an und verwies auf wichtige Reformen, die in dieser Kommunalwahlperiode anstehen und die den Kommunalbereich betreffen. In der Zuständigkeit des Innenministers seien dies vor allem die Reform des kommunalen Finanzausgleichs sowie die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans mit den Regionalplänen. Thomas Schreitmüller machte noch einmal deutlich, dass die Entwicklungspotentiale aller Gemeinden im Land berücksichtigt und bürokratische Hürden für Wohnungsbau und Gewerbeentwicklung abgebaut werden müssen, damit das Land den Wohnungsbaubedarf decken und die notwendigen wohnortnahen Arbeitsplätze schaffen könne.

Innenminister Hans-Joachim Grote bedankte sich für die Einladung, die er als eine Einladung von Freunden empfunden habe. Er richtete zunächst herzliche Glückwünsche an die Gewählten des Landesvorstandes des SHGT und überbrachte zugleich herzliche Grüße von Ministerpräsident Daniel Günther. Seine Idee sei es im Rahmen der Regierungsbildung gewesen, die Zuständigkeit für die Entwicklung des ländlichen Raumes ins Innenministerium zu übernehmen.

Mit Blick auf den in Kürze erwarteten Kabinettsbeschluss des Entwurfs des Landesentwicklungsplanes berichtete Grote über



Innenminister Hans-Joachim Grote

wesentliche Neuerungen. Ein zentrales Thema sei die Digitalisierung. Auch wenn das Land auf den Digitalisierungsprozess der Gesellschaft als solchen keinen umfänglichen Einfluss nehmen könne, müsse es dafür Sorge tragen, dass die Gemeinden in Schleswig-Holstein in diesen Prozess bestmöglich integriert werden können. Die Ausgangslage der Menschen in Schleswig-Holstein bewertete Grote als positiv, denn Studien zufolge lebten hier die glücklichsten Menschen bundesweit. Dass das Land seine ländliche Struktur und damit örtliche Identität stets erhalten habe und nicht wie etwa in Nordrhein-Westfalen durch eine groß angelegte Gebietsstrukturreform versucht habe, aufzulösen, bewerte er als wesentlichen Erfolgsfaktor. Die vorzufindende Struktur gewährleiste Vielfalt und Individualität. Daraus erwachse eine gesteigerte Bereitschaft bei den Menschen, Verantwortung zu übernehmen.

Um den Gemeinden mehr Flexibilität zu gewähren, enthalte der Entwurf des LEP eine landesplanerische Experimentierklausel. Die Kontingente des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens würden vollständig neu eröffnet, und dies bereits mit der amtlichen Bekanntmachung der Fortschreibung und der Planänderungen. Um der Nachfrage nach mehr Wohnraum gerecht werden zu können, müsse das Umland von Siedlungsschwerpunkten eine stärkere Rolle einnehmen. Daher sehe der Entwurf etwa die Einführung von Entwicklungs- und Entlastungsorten vor, mit denen Entwicklungsimpulse aus dem engeren Hamburger Verflechtungsraum in weiter entfernt liegende Bereiche des ländlichen Raumes gelenkt werden sollen. Insgesamt sei zu erwarten, dass das Potenzial auch der ländlichen Orte im



v.l.n.r.: Landesvorsitzender Thomas Schreitmüller, die geehrten Roland Krügel, Hans Kaack, Martin Fischer, Hans-Walter Jens (Otto Lübke fehlt) und 1. Stv. Landesvorsitzender Rainer Jürgensen

Land neu definiert werde. Denn im Prozess der Digitalisierung würden Standortfaktoren anders bewertet; Arbeitnehmer würden zukünftig vermehrt von zu Hause aus arbeiten. Daher verfolge das Land mit der Breitbandstrategie das Ziel, das Land bis zum Jahr 2025 mit einer flächendeckenden Glasfaserinfrastruktur zu erschließen.

Ein gänzlich neuer Aspekt im LEP-Entwurf sei das Denken in Räumen. Hintergrund sei etwa, dass der Digitalisierungsprozess eine engere Zusammenarbeit auch der Gemeinden erforderlich mache, etwa mit Blick auf die Kompatibilität von freien W-Lan-Netzen.

Letztlich verstehe sich die Landesplanung als Zukunftswerkstatt, die Visionären helfen wolle, sich zukunftsfähig aufzustellen. Er ermutigte die Gemeinden, in diesem Sinne die Digitalisierung und die Landesentwicklung anzupacken.



1. Stv. Landesvorsitzender Rainer Jürgensen

Abschließend ergab sich eine rege Diskussion zu weiteren Themen wie etwa den Auswirkungen der LAI-Hinweise zum Umgang mit Geräuschemissionen von Windkraftanlagen, zum wohnbaulichen Entwicklungsrahmen und zum Repowering von Windkraftanlagen.

Das Schlusswort der Delegiertenversammlung hielt erster stv. Landesvorsitzender Rainer Jürgensen. Er dankte den Mitgliedern des Landesvorstandes für die konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit sowie den Mitarbeitern der Geschäftsstelle für die geleistete Arbeit. Angesichts der Tatsache, dass sich immer weniger Menschen bereit erklären würden, sich ehrenamtlich zu engagieren, forderte Jürgensen alle Anwesenden auf, für die Übernahme von Ehrenämtern zu werben – sei es in der örtlichen Kommunalpolitik oder in den Gremien des SHGT.

Infothek

Neuaufstellung der Regionalpläne frühzeitige Beteiligung der Kommunen

Zeitnah zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans von Schleswig-Holstein sollen die Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III neu aufgestellt werden, um die geltenden Pläne für die ehemaligen Planungsräume (I bis V) zu ersetzen. Mit den Vorarbeiten zur Neuaufstellung der Regionalpläne wurde bereits von der Landesplanungsbehörde begonnen. Frühzeitig sollen auch kommunale Belange berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang wird allen Kommunen die Möglichkeit eröffnet, Hinweise und Anregungen sowie Informationen über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen mitzuteilen. Entsprechende Planungsgrundlagen, wie z. B. Konzepte, Untersuchungen, Gutachten, konkrete Planungen, Vereinbarungen und Fachpläne, die für die Erarbeitung der Entwürfe der Regionalpläne relevant sind, sollen möglichst in digitaler Form an die Landesplanungsbehörde gesendet werden. Bitte nutzen Sie hierzu die folgende E-Mail-Adresse: regionalplanung@im.landsh.de

Gedruckte Dokumente und andere Datenträger können aber auch postalisch an folgende Adresse geschickt werden:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI)

- Abt. Landesplanung und ländliche Räume -

Referat IV 62 "Regionalentwicklung und Regionalplanung" Postfach 7125 24171 Kiel Außerdem beabsichtigt die Landesplanungsbehörde, die Kommunen im Rahmen von Informationsveranstaltungen und regionalen Workshops frühzeitig bei der Erarbeitung der Regionalplanentwürfe einzubeziehen. Über die geplanten Veranstaltungen in den einzelnen Planungsräumen wird zu gegebener Zeit informiert und eingeladen.

Keine Pflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen: Was tun mit der neuen Freiheit?

Im 7. Forum Recht der kommunalen Wirtschaft am 26.06.2018 hat VD a.D. Steenbock über die Möglichkeiten und Folgen der Freistellung von der Pflicht zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen referiert. Das Skript dieses Vortrags kann auch von der Internetseite der GeKom kostenlos heruntergeladen werden (infonord@ gekomgmbh.de). Eine noch weiter konkretisierende Darstellung "Finanzierung von Straßenbaumaßnahmen: Grundsteuer, einmalige Beiträge oder wiederkehrende Beiträge?" Finden Sie ebenfalls zum Download auf der Internetseite der GeKom. Kommunalpolitische Entscheidungen über die zukünftige Verfahrensweise müssen langfristig angelegt sein. Die finanziellen Konsequenzen der einen oder anderen Verfahrensweise müssen verdeutlicht werden. Es wäre fatal, heute Entscheidungen zu treffen, die nach wenigen Jahren wieder revidiert werden müssen. Als realistische Grundlage für eine kommunalpolitische Entscheidung müsste zunächst der mitteloder langfristige Investitionsbedarf der

nächsten 5 bis 10 Jahre ermittelt werden. Das ist besonders dringlich, nachdem die Preise für Straßenbaumaßnahmen sich in den letzten 2 Jahren deutlich nach oben entwickelt haben.

Die GeKom hat ein Berechnungsmodell entwickelt, bei dem die mittel- oder langfristigen Auswirkungen

- einer Grundsteuererhöhung als Ersatz für Straßenausbaubeiträge,
- für zu erwartende einmalige Straßenbaubeiträge der nächsten Jahre, die verrentet werden, und
- für wiederkehrende Beiträge

berechnet und dargestellt werden.

Die GeKom bietet an, gemeinsam mit der jeweils zuständigen Verwaltung individuelle Berechnungen zu erstellen und vorzulegen, wie sich das eine oder andere Modell im Vergleich auswirkt und darstellt. Für die Erstellung entsprechender Berechnungen und für Informationsveranstaltungen wenden Sie sich bitte an die Gesellschaft für Kommunalberatung und -entwicklung (GeKom GmbH) Bahnhofstr. 11 c

Tel.: 040/79090961 oder Mail: infonord@gekomgmbh.de

BILANZ 2018 und AUSBLICK 2019 der deutschen Städte und Gemeinden – DStGB-Dokumentation veröffentlicht

Zum Jahreswechsel 2018/2019 sind aus Sicht der Städte und Gemeinden in Deutschland trotz der momentan noch positiven Ausgangslage Reformen und Veränderungen dringend notwendig. Während noch allenthalben über positive Konjunktur- und Finanzdaten gesprochen

wird, ziehen am Horizont bereits dunkle Wolken auf. Für die Kommunen bedeutet es ein besonderes Risiko, dass die im vergangenen Jahr durch das BVerfG aufgegebene Reform der Grundsteuer scheitern könnte – bei einem Finanzvolumen von rund 14 Milliarden Euro ein immens wichtiger Posten. Doch auch in vielen anderen Bereichen ist es notwendig, ausgetretene Pfade zu verlassen und die vor uns liegenden Herausforderungen entschlossen anzugehen. Dabei kommt es jetzt darauf an, Probleme nicht nur zu beschreiben, sondern auch zu lösen. Wie so häufig gilt auch für das Jahr 2019 der Grundsatz: "Nicht das Erzählte reicht, sondern das Erreichte zählt".

Die aktuelle DStGB-Dokumentation stellt einen umfangreichen Überblick zu den aktuellen kommunalen Herausforderungen aus Sicht des Deutschen Städte- und Gemeindebundes dar: "Deutschland braucht dringend einen Modernisierungsschub. Hier sind vor allem Investitionen in die Infrastruktur und eine schnellere und umfassendere Digitalisierung der verschiedenen Sektoren notwendig, wenn wir im internationalen Vergleich nicht abgehängt werden wollen. Deutschland lebt derzeit von der Substanz, auch und vor allem in den Kommunen", betonten DStGB-

Präsident Dr. Uwe Brandl und DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg.

Die vollständige DStGB-Dokumentation "Bilanz 2018 & Ausblick 2019" kann als PDF-Dokument heruntergeladen werden:

www.dstgb.de (Rubrik: Publikationen/ Dokumentationen).

Leitfäden zur Planung und Beschaffung von LED-Straßenbeleuchtung und LED-Innenbeleuchtung veröffentlicht

Die Kompetenzstelle für Nachhaltige Beschaffung (Beschaffungsamt des BMI) hat zwei Leitfäden zur Planung und Beschaffung von LED-Straßenbeleuchtung und LED-Innenbeleuchtung veröffentlicht. Beide Leitfäden sind im Rahmen des EU-Projektes "Premium Light Pro" erstellt worden

Die Leitfäden können auf der Internetseite der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung unter http://www.nachhaltige-beschaffung.info(Rubrik Bund/Leitfäden) abgerufen werden.

Die Leitfäden geben Auskunft über Informationen zu den technischen und verga-

berechtlichen Anforderungen wie Lebenszykluskosten, Energieeffizienz, Lebensdauer, Recycling- und Reparaturfähigkeit sowie zur Nachhaltigkeit von Beschaffungen. Beim Thema Straßenbeleuchtung wird vielfach Bezug auf die bereits im Jahr 2017 veröffentlichte DStGB-Dokumentation "Kommunale Beleuchtung" (Nr. 143) genommen, die auf der Internetseite des DStGB (www.dstgb.de, Rubrik Publikationen/ Dokumentationen) abgerufen werden kann.

Termine:

13.03.2019: Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des SHGT

23.03.2019: Aktion "Unser sauberes Schleswig-Holstein"

26.03.2019: Besprechung der Kreisgeschäftsführer

27.03.2019: Schul-, Sozial- und Kulturausschuss des SHGT

<u>25.04.2019:</u> Rechts-, Verfassungsund Finanzausschuss des SHGT

Mitteilungen des DStGB

Pressemitteilung vom 03. Januar 2019

Infrastruktur modernisieren Digitalisierung vorantreiben Spaltung der Gesellschaft überwinden

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund sieht in Deutschland großen Nachholbedarf bei Investitionen in die Infrastruktur. Gleichzeitig warnt er, die mit der Digitalisierung verbundenen Chancen nicht zu verpassen. "Deutschland braucht dringend einen Modernisierungsschub mit mehr Investitionen in die Infrastruktur und einer schnelleren Digitalisierung. Sonst verspielen wir unseren Wohlstand und die Zukunft des Landes", sagten der Präsident des kommunalen Spitzenverbandes, Erster Bürgermeister Dr. Uwe Brandl und der Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg heute in Berlin. Beide mahnten zudem, dass mehr Anstrengungen erforderlich seien, um die sich abzeichnende Spaltung der Gesellschaft zu überwinden.

"Die Marke "Made in Germany" ist in Gefahr. Das wird mehr als deutlich, wenn der Bau eines Flughafens sich jahrzehntelang verzögert, die Brücken und Straßen bröckeln, die Schulen eher analogen Baracken als digitalen Kathedralen der Bildung ähneln", warnten Brandl und Landsberg. Deutschland lebe derzeit von der Substanz. Dies sei vor dem Hintergrund der immer noch sehr positiven Wirtschaftslage und hoher Steuereinnahmen besonders besorgniserregend. "Gerade Städte und Gemeinden können nicht in dem Umfang investieren, der notwendig ist. Der kommunale Investitionsrückstand

hat im vergangenen Jahr einen traurigen Rekord von 159 Milliarden Euro erreicht." Gründe dafür sind einerseits die vielerorts immer noch angespannte Finanzlage, andererseits aber auch die zu hohen administrativen und bürokratischen Hürden. "Wir müssen schneller, besser und unbürokratischer werden. Investitionen in die kommunale Infrastruktur werden durch überbordende Standards und Regelungen verteuert, verlangsamt und mitunter ganz verhindert", kritisierten Brandl und Landsberg. "Gesetzgeberische Vorgaben, Vergabebestimmungen, Beihilferecht und Standards werden zum Flaschenhals der öffentlichen Investitionsfähigkeit."

Gerade im Bereich des Wohnungsbaus wird dies sehr deutlich. Bauen wird durch immer neue und höhere Standards teurer und komplizierter. "Die Zahl der Bauvorschriften hat sich in den letzten Jahren vervierfacht. Das zeigt, dass wir bereit sein müssen neue Wege zu gehen, um die Verfahren wieder zu vereinfachen und mehr Wohnraum zu schaffen", so Brandl und Landsberg. Im Jahr 2017 wurden nur 284.000 Wohnungen gebaut, nötig sind

mindestens 350 bis 400.000 Wohnungen pro Jahr. "Das Gebot heißt daher: Bauen, bauen, bauen!"

Teilweise Abhilfe schaffen kann aus Sicht des DStGB die Digitalisierung der Verfahren. "Digitale Lösungen können in nahezu allen Bereichen dazu beitragen, die Verfahren zu beschleunigen und zu verbessern. Gerade für die ländlichen Räume bedeutet dies eine große Chance. Stärken wir diese Regionen, dann reduzieren wir den momentanen Zuzugsdruck auf die Ballungsräume", erläuterten Brandl und Landsberg. Dies könne zu Entspannung auf dem Wohnungsmarkt und zu Ver-

kehrsentlastung in den Städten führen. Gleichzeitig fordert der kommunale Spitzenverband, noch mehr Anstrengungen zu unternehmen, um die sich abzeichnende Spaltung der Gesellschaft zu überwinden. Dazu gehöre ein beherztes Eintreten für gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Deutschland. "Obwohl die Steuerquellen sprudeln und vieles unternommen wird, fühlen sich die Menschen in Deutschland in manchen Gegenden abgehängt. Wo der Bus nur einmal am Tag fährt, die Ärzte sich zurückziehen, die Schulen in schlechtem Zustand und die Arbeitsplätze sehr weit entfernt sind, ist dies nachvoll-

ziehbar. Wer hier gegensteuern will, muss die einseitige Konzentration auf die Metropolen beenden und Ausgewogenheit schaffen", forderten Brandl und Landsberg. Nach einer Forsa-Umfrage wollen nur 16 Prozent der Bevölkerung in einer Großstadt leben, die übrigen bevorzugen das Leben in einer Kleinstadt oder in einem Dorf

"Dies muss die Politik sehr viel stärker in den Blick nehmen und den Menschen eine Perspektive eröffnen, auch im ländlichen Raum zu leben und zu arbeiten", so Brandl und Landsberg abschließend.

Pressemitteilung vom 03. Januar 2019

Europa neu aufstellen

Gegen die Populisten - Für eine Zukunft in Frieden und Wohlstand

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund fordert mit Blick auf die kommende Europawahl ein klares Bekenntnis zu Europa. Notwendig ist es, die Errungenschaften der europäischen Einigung deutlich zu machen. Dazu müssen auch die Städte und Gemeinden einen Beitrag leisten. "Das Jahr 2019 mit der Europawahl wird zum Schicksalsjahr für die EU und unsere Zukunft. Wir müssen Europa neu aufstellen und den Populisten eine klare Absage erteilen", erklärten der Präsident des kommunalen Spitzenverbandes, Erster Bürgermeister Dr. Uwe Brandl und der Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg, heute in Berlin. Gleichzeitig erwarten die Kommunen von der EU mehr Reformbereitschaft und eine klare Einhaltung des Subsidiaritätsgrundsatzes.

"Gerade die Städte und Gemeinden haben den europäischen Gedanken stets gefördert und können jetzt einen wichtigen Beitrag leisten, dass das Erreichte nicht mutwillig zerstört und damit unser Wohlstand und die Zukunft gefährdet werden", appellierten Brandl und Landsberg. Die Kommunen, aber auch die Staaten, müssten viel deutlicher als bisher herausstellen, welche überragende Rolle die europäische Gemeinschaft für die Sicherung des Friedens unter den europäischen Völkern leistet und geleistet hat. "Die vielen kriegerischen Auseinandersetzungen weltweit zeigen, dass dies gerade keine Selbstverständlichkeit, sondern ein unschätzbarer Wert ist.

Brandl und Landsberg forderten, dass auch das "Europa-Bashing" aufhören müsse. Die Nationalstaaten neigten dazu, eigene Defizite der EU anzulasten, um von hausgemachten Fehlern abzulenken. "Dazu gehört auch das Märchen vom "Bürokratie-Monster in Brüssel. Die EU mit 508 Millionen Einwohnern hat eine Ver-

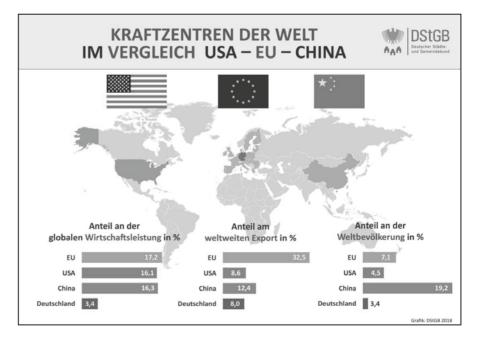
waltung, die kleiner ist als der Apparat von zwei deutschen Großstädten", betonten Brandl und Landsberg.

Nur im Rahmen der EU besteht eine Chance, als gemeinsamer Wirtschaftsund Werteraum im Verhältnis zu den Machtblöcken in Asien und den USA, zu bestehen. "Wenn die EU zerbricht, werden die europäischen Nationalstaaten in der Bedeutungslosiakeit versinken. Die Menschen werden weniger Freiheiten und einen geringeren Wohlstand besitzen. Auf die zentralen Zukunftsthemen wie Klimaschutz, Digitalisierung, Globalisierung und Menschenrechte werden wir dann keinen nennenswerten Einfluss mehr haben. Diese Zusammenhänge müssen viel stärker als bisher herausgearbeitet werden", forderten Brandl und Landsberg.

Auch beim Thema Migration ist eine ein-

zelne nationale Lösung aus Sicht des DStGB zum Scheitern verurteilt. "Wir brauchen ein gemeinsames europäisches Asylrecht und einen wirksamen Schutz der europäischen Außengrenzen. Das muss schneller und beherzter angegangen werden", so Brandl und Landsberg.

Gleichzeitig müsse die EU mehr Reformwillen zeigen. Dazu gehöre auch die konsequentere Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips. "Was vor Ort geregelt werden kann, sollte auch dort entschieden werden. Hier muss der Grundsatz ,Global denken, lokal handeln.' klar zur Geltung kommen." Die Kommunen erwarten, dass die EU das riesige Potenzial der Städte und Gemeinden in Europa für den europäischen Integrationsprozess besser nutzt. Notwendig ist eine deutliche Stärkung der Städtepartnerschaften, aber auch ein grö-Beres Gewicht der Kommunen, etwa im Ausschuss der Regionen. "Für Europa ist es fünf vor zwölf. Deshalb müssen wir jetzt die Kräfte bündeln und bei den Menschen für das gemeinsame Projekt eintreten", so Brandl und Landsberg abschließend.



Pressemitteilungen

Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände

Kiel, 14. Januar 2019

Kommunale Erwartungen an das Jahr 2019:

Kommunale Handlungsfähigkeit durch eine Entlastung bei der Kita-Finanzierung, Steigerung der Investitionen in die Infrastruktur und einen aufgabenadäquaten Kommunalen Finanzausgleich stärken

Die Vorsitzenden des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, des Städtebundes Schleswig-Holstein, des Städtetages Schleswig-Holstein und des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages haben die Übergabe der jährlichen Federführung für die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände in Schleswig-Holstein am 14. Januar 2019 genutzt, um ihre gemeinsamen Erwartungen an die Landesregierung und den Landesgesetzgeber zu formulieren.

Hierzu erklärte Bürgermeister Thomas Schreitmüller, Landesvorsitzender des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, im Jahr 2019 federführender Verband: "Das Jahr 2019 wird geprägt sein von größeren Reformvorhaben der Landesregierung, die nunmehr in die entscheidende Phase kommen. Die Kommunen werden diese konstruktiv begleiten, aber auch ihre Interessen mit Nachdruck einbringen". Zu diesen Herausforderungen gehören aus Sicht der Kommunalen Landesverbände neben der Reform der Kita-Finanzierung und der Reform des Kommunalen Finanzausgleichs auch die Fortführung der Entlastungen für die integrationsbedingten Mehraufwände in den Gemeinden, Städten und Kreisen, die vollständige Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes ab 2020 und die Digitalisierung, hier vor allem im Bildungsbereich. "An der Reform der Kita-Finanzierung wird sich zeigen, ob die Landesregierung im Dreiklang der Reformziele - Entlastung der

Eltern, Qualitätssteigerung und Kommunalentlastung - die Interessen der Kommunen ausreichend im Blick hat. Nur dem kommunalen Engagement ist es zu verdanken, dass gute Qualität und ein ausreichendes Betreuungsangebot realisiert werden konnten. Die von den Kommunalen Landesverbänden vorgeschlagene Begrenzung des kommunalen Finanzierungsanteils auf ein Drittel der Kosten bleibt die berechtigte Erwartung an die Reform."

Städtetagsvorsitzender Oberbürgermeister Dr. Ulf Kämpfer ergänzte: "Kommunale Selbstverwaltung zeigt sich vor allem an den Einrichtungen der Daseinsvorsorge und der kommunalen Infrastruktur vor Ort. Die nicht auskömmliche Finanzierung der Kommunen zeigt sich heute im enormen Investitionsbedarf bei Schulen, Straßen, Sportstätten, Feuerwehren und vielem mehr. Förderprogramme allein helfen nur bedingt, weil sie immer nur auf einen Zweck zielen, viel Bürokratie auslösen und selten auskömmlich sind. Es bedarf vielmehr einer planbaren, verlässlichen und aufgabenangemessenen Finanzausstattung. Dazu gehört auch die Sicherung kommunaler Einnahmequellen für die Zukunft."

Christiane Küchenhof, Bürgermeisterin von Schenefeld und amtierende Vorsitzende des Städtebundes unterstreicht dies und formuliert Erwartungen an die Reform des Kommunalen Finanzausgleichs: "Noch ist nicht absehbar, wie die

im Koalitionsvertrag beschriebenen Ziele – nämlich, dass die Kommunen durch den Kommunalen Finanzausgleich in die Lage versetzt werden, ihrer Verpflichtung im Schulbau und zum Ausbau kommunaler Straßen nachzukommen - im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs und mit den vorhandenen finanziellen Mitteln erreicht werden können. Die Kommunen werden darauf drängen, dass sich die Bedarfserfassung auch mit dem erheblichen Investitionsstau bei kommunalen Infrastrukturen auseinandersetzt".

Der Vorsitzende des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages, Landrat Reinhard Sager, greift aktuelle Äußerungen des Ministerpräsidenten Daniel Günther und der Finanzministerin Monika Heinold auf: "Wenn in den Interviews zum Beginn des Jahres allenthalben darauf verwiesen wird, dass die HSH-Belastungen für den Landeshaushalt den Handlungsspielraum begrenzen, wird offenbar schon vorgebaut, dass nicht alle Interessen und Bedarfe bedient werden können. Wenn man anerkennt, das finanzielle Ressourcen begrenzt sind, müssen daher Aufgabenkritik, Abbau von Doppelzuständigkeiten und das kritische Hinterfragen von Standards auf die Agenda. Zudem wäre es schwer nachvollziehbar, wenn das Land die schleswigholsteinischen Kommunen über den Kommunalen Finanzausgleich im Nachhinein an den Verlusten der HSH-Nordbank beteiligen würde. Der im Zusammenhang mit der Privatisierung der HSH-Nordbank stehende Anstieg der Landesverschuldung darf bei der anstehenden Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs nicht auf den Landesbedarf angerechnet werden. Eine ,Mitfinanzierung' durch die schleswigholsteinischen Kommunen kommt nicht in Betracht. Es wäre nicht vermittelbar, wenn auch die schleswig-holsteinischen Kommunen für die Managementfehler der ehemaligen Landesbank gerade stehen müssten.'

Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände

Kiel, 18. Januar 2019

Grundsteuer: Kommunale Landesverbände fordern schnelle Einigung von Bund und Ländern und fristgerechte Umsetzung

"Wir fordern die Landesregierung auf, sich jetzt mit aller Kraft für eine Verständi-

gung auf ein Reform-Modell einzusetzen. Für die Städte und Gemeinden ist im laufenden Reformprozess entscheidend, dass Fortbestand und Aufkommen der Grundsteuer dauerhaft gesichert werden. Oberste Priorität hat eine Umsetzung der Reform innerhalb der Frist des Bundesverfassungsgerichts", betonte Jörg Bülow, Geschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, die Bedeutung der Grundsteuerreform für die Kommunen im Land Schleswig-Holstein.

Das Ringen um die Zukunft der Grundsteuer geht jetzt in die entscheidende Phase: Die notwendige Reform kann nur

noch dann fristgerecht gelingen, wenn sich die Finanzministerinnen und Finanzminister von Bund und Ländern auf ihrer nächsten Sitzung am 1. Februar 2019 auf ein gemeinsames Reformmodell einigen. "Wir sehen mit großer Sorge, dass noch immer keine Verständigung in Bund und Ländern auf ein Modell erzielt wurde. Ein Scheitern der Reform hätte für die Kommunen in Schleswig-Holstein bereits ab dem kommenden Jahr einen Steuerausfall von rund 450 Mio. Euro jährlich zur Folge. Wir können nicht erkennen, dass die Länder als Garanten für die kommunale Finanzausstattung auf ein solches Sze-

nario vorbereitet wären", warnte der Geschäftsführer des Städteverbandes, Marc Ziertmann vor einer tiefgreifenden Krise der Kommunalfinanzen. Ein Scheitern der Reform würde Länder und Kommunen gleichermaßen unvorbereitet treffen und die kommunalen Haushalte ins Chaos stürzen.

"Es reicht jetzt nicht mehr aus, dass Bund und Länder abermals neue Prüfaufträge zu einzelnen Modellen verabreden. Das Vorgehen führt bereits seit 20 Jahren zu keiner Entscheidung. Nach unserer Wahrnehmung kommt es jetzt entscheidend darauf an, dass sich gerade die Länder in

der aktuellen Debatte positionieren. Daher bitten wir das Land Schleswig-Holstein, sich mit allen verfügbaren Kräften für das Gelingen der Reform einzusetzen", richtete Dr. Sönke Schulz, Geschäftsführer des Landkreistages den dringenden Appell an die Länder.

Die Kommunalen Landesverbände in Schleswig-Holstein unterstützen eine Reform, die bundeseinheitlich die Bemessungsgrundlagen und das Bewertungsverfahren rechtssicher regelt, das administrierbar ist und den Wert der Grundstücke widerspiegelt.

Personalnachrichten

Urte Steinberg als Bürgermeisterin von Pinneberg bestätigt



Am 9. September 2018 waren die Einwohner von Pinneberg zur Bürgermeisterwahl aufgerufen. Dabei wurde Urte Steinberg in ihrem Amt bestätigt. Sie ist bereits seit 2013 Verwaltungschefin der Stadt. Unterstützt wurde die parteilose Kandidatin von CDU und FDP und erhielt 72,5 Prozent der Stimmen. Der - ebenfalls parteilose - Mitbewerber Jitendra Sharma erreichte 27,5 Prozent der Stimmen.

Der SHGT gratuliert Urte Steinberg herzlich zur Wiederwahl und wünscht für die bevorstehende Amtszeit viel Erfolg!

Oliver Schmidt-Gutzat neuer Bürgermeister in Heide

Nachdem am 9. September 2018 bei der Bürgermeisterwahl in Heide keiner der drei Kandidaten die absolute Mehrheit auf sich vereinen konnte, wurde eine Stichwahl erforderlich. Am 30. September 2018 konnte sich Oliver Schmidt-Gutzat (SPD) mit 57,27 Prozent der Stimmen gegen den Amtsinhaber Ulf Stecher (CDU) durchset-



zen. Die Wahlbeteiligung betrug rund 48 Prozent.

Der SHGT gratuliert Oliver Schmidt-Gutzat herzlich zur Wahl und wünscht für das neue Amt, das er am 1. Dezember 2018 angetreten hat, viel Erfolg!

Ehren-Landesbrandmeister Uwe Eisenschmidt verstorben

Ehren-Landesbrandmeister Uwe Eisenschmidt ist am 21. Dezember 2018 nach kurzer schwerer Krankheit überraschend verstorben. Uwe Eisenschmidt führte den Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein als Vorsitzender von 1994 bis 2006 mit großem ehrenamtlichem Engagement. Sein Wirken war gleichermaßen geprägt von Pflichtbewusstsein, aber auch der Gabe, auf Menschen zuzugehen und sie von der Idee der Freiwilligen Feuerwehr mit Leidenschaft zu überzeugen. Als Mittler zwischen Ehrenamt und Politik verstand er es, die beiderseitigen Interessen im Sinne der Sache abzuwägen.



Beispielhaft sei sein Einsatz 1996 genannt, als er in Kiel mit über 8000 Feuerwehrkameraden auf die Straße ging, um letztlich erfolgreich die damalige Landesregierung für den Erhalt der Feuerschutzsteuer zu überzeugen - der finanziellen Lebensader des Feuerwehrwesens. Uwe Eisenschmidt verdiente sich durch seine gerade, ehrliche und unschnörkelhafte Art den Respekt aller, die mit ihm zu tun hatten

Für seine Verdienste wurde er mit zahlreichen Auszeichnungen bedacht. So ist er u.a. Träger des Bundesverdienstkreuzes der Bundesrepublik Deutschland, des Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes in Silber und Gold, sowie der Leistungsspange der Schleswig-Holsteinischen Jugendfeuerwehr in Silber.

Sein Tod reißt eine Lücke, die nicht auffüllbar ist. Die Feuerwehren des Landes Schleswig-Holstein werden sein Andenken in Ehren halten.

Die Gemeinde SH 1/2019 27

Buchbesprechungen

Gern/Brüning

Deutsches Kommunalrecht

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co KG 4. neu bearbeitete Auflage 2019 749 Seiten, gebunden Bezugspreis: 69,00 Euro ISBN: 978-3-8329-7475-6

Der Gern ist wieder da!

Das bewährte Standardwerk stellt das Kommunalrecht der gesamten Bundesrepublik Deutschland auf dem neuesten Stand dar. Ausgehend von den historischen Wurzeln kommunalen Wirkens werden die vielfältigen Strukturen des Gemeinde- und Landkreisrechts, des Rechts kommunaler Zusammenschlüsse und der Zusammenarbeit sowie des kommunalen Abgabenrechts in ihrer bundes-, landesund europarechtlichen Einbindung systematisch aufbereitet.

Für die 4. Auflage ist das Werk in jeder Hinsicht neu aufgearbeitet worden. Alle Reformen der letzten Jahre werden umfassend erläutert, darunter

- die vollständig neuen Kommunalverfassungsgesetze in zahlreichen Bundesländern
- aktuelle Fragen zum Umgang mit Flüchtlingen (Unterkünfte, finanzielle und Sachzuwendungen, Betreuung und Integration etc.)
- die Auswirkungen der zahlreichen Gebietsreformen (Verwaltungsmodernisierung, Zentralisierung, Neues Steuerungsmodell)
- Kommunalaufsicht und Rechtsschutz Als ausgewiesener Kenner des Kommunalrechts führt Prof. Dr. Christoph Brüning (Christian-Albrechts-Universität zu Kiel) das Werk fort.

Jans / Happe / Saurbier / Maas **Kinder- und Jugendhilferecht** *Kohlhammer-Verlag, Kommentar* 3. *Auflage, Juni* 2018, 58. *Lieferung,* 232 Seiten, ISBN: 978-3-555-02038-9

Preis: 126,00 Euro

Von der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege über die Führung von Beistand- und Vormundschaften bis hin zur Beratung in Verfahren zur Annahme als Kind erstrecken sich die vielfältigen Aufgaben der Kinderund Jugendhilfe. Der Kommentar zeigt die dadurch entstehenden zahlreichen Verknüpfungen auf. Daneben legen die bekannten Autoren aus Wissenschaft und Praxis in ihren ausführlichen und aktuellen Kommentierungen auch großen Wert auf sozialpädagogische Aspekte. Das Gesetz wird transparent und die praxisnahe Auslegung und Anwendung für alle mit dem

Jugendhilferecht Befassten erleichtert. Zusätzlich zu den Kommentierungen des SGB VIII finden sich in dem Werk auch Erläuterungen der für die Jugendhilfe relevanten Vorschriften des SGB I und SGB X. Neben dem Adoptionsvermittlungsrecht und dem Ausführungsrecht der Länder sind viele der für die praktische Anwendung wichtigen Gesetze und Verordnungen wie das BGB, JuSchG, JArbSchG, JGG, HeimG, BerzGG, AuslG, AsylVfG, BDSG, MRRG z. T. in Auszügen, enthalten. Die Herausgeber freuen sich, Herrn Prof. Dr. Pimmer-Jüsten als neuen Kommentator begrüßen zu können. Er übernimmt die Neukommentierung der §§ 22 bis 25 SGB VIII und beginnt in dieser Lieferung mit der Kommentierung des § 25.

Aktualisiert wird die Kommentierung der §§ 10 und 28 SGB VIII sowie der §§ 28, 29, 35; 36a SGB I und 36 SGB X; erstmals kommentiert wird der neu eingeführte § 28a SGB I.

Ein Schwerpunkt dieser Lieferung ist die Einarbeitung der Europäischen Datenschutzgrundverordnung. Dazu werden die Gesetzestexte des SGB I (D I 1) und des SGB X (D II 1) vollständig aktualisiert. Bei den Erläuterungen der den Datenschutz betreffenden §§ 67 bis 85a SGB X wird bei den §§, die inhaltlich wesentlich verändert wurden, begonnen, jeweils den Gesetzestext dem neuen Recht anzupassen. Bei den §§, in denen lediglich Formulierungen geändert wurden, erfolgt die Anpassung in der nächsten Lieferung.

Torsten Heuser

Vollzug und Vollstreckung nach dem Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein Kommentar für die Praxis

W. Reckinger Verlag, Siegbburg 1. Auflage 2018, 184 Seiten, kartoniert, DIN A5, Bezugspreis: 34,90 Euro ISBN: 978-3-7922-0241-8

Die in den vergangenen Jahren durch einen erheblichen Anstieg der Fallzahlen geprägte Verwaltungsvollstreckung ist zentraler Aufgabenschwerpunkt der kommunalen Vollzugs- und Vollstreckungsbehörden.

Der neue Kommentar zur Verwaltungsvollstreckung in Schleswig-Holstein bietet allen Praktikern zuverlässigen Rat und Unterstützung. Er hilft den Bediensteten der kommunalen Vollzugs- und Vollstreckungsbehörden in diesem zentralen Aufgabenschwerpunkt stets sicher zu handeln und fehlerfrei zu agieren.

Im Rahmen ihrer Kompetenzen haben diese sowohl die Interessen des Vollstreckungsgläubigers als auch die des Vollstreckungsschuldners unter Berücksichtigung der Belange möglicher Dritter zu wahren.

Der vorliegende neue Praxiskommentar trägt mit vielen detaillierten Erläuterungen zur täglichen Anwendung des IV. bzw. V. Abschnitts im zweiten Teil des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein (LVwG) dazu bei, in diesem schwierigen Aufgabenbereich ermessensfehlerfreie Entscheidungen herbeiführen zu können.

Drost / Ell / Schütte

Das neue Wasserrecht Lehrbuch für Ausbildung und Praxis in Norddeutschland

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG; 288 Seiten, DIN A4, 2018, Bezugspreis: 39,80 Euro ISBN: 978-3-415-06303-7

Das Wasserrecht ist in unterschiedlichem Umfang Stoff der juristischen Ausbildung, insbesondere im Umweltrecht als besonderem Verwaltungsrecht. An technischen und verwaltungsrechtlich ausgerichteten Hochschulen und Fachhochschulen ist es ebenfalls Prüfungsgegenstand, beispielsweise in Rostock und Kiel an der agrarwissenschaftlichen Fakultät.

Die norddeutsche Ausgabe deckt folgende Bundesländer ab:

- · Schleswig-Holstein
- Brandenburg
- Sachsen-Anhalt
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen

Das Lehrbuch gibt einen umfassenden Überblick über das Wasserrecht und die angrenzenden Rechtsgebiete, einschließlich des Bau- und Immissionsschutzrechts. Im übersichtlichen DIN-A4-Format deckt es den gesamten Prüfungsstoff für Referendare und für verwaltungsinterne Aus- und Fortzubildende ab.

Schaubilder, Tabellen sowie Prüfungsschemata machen das Werk zu einem unverzichtbaren und kompetenten Begleiter für die Prüfungszeit.

Die Autoren beantworten gängige Fragen aus der Rechtspraxis. Das Werk ermöglicht so auch den Fach- und Verwaltungsbehörden, die mit dem Vollzug des Wasserrechts betraut sind, die schnelle und sichere Rechtsanwendung.

Das Buch basiert auf dem in Bayern mittlerweile als Standardwerk eingeführten »Das neue Wasserrecht – Ein Lehrbuch für Ausbildung und Praxis in Bayern«. Mit der Überarbeitung dieses Standardwerks durch die Rechtsanwaltskanzlei Schütte und Horstkotte in Mecklenburg-Vorpommern ist nun auch eine norddeutsche Ausgabe des Lehrbuchs entstanden.